

# VI. Die politische Gestaltung der Schweiz.

1. Verfassungsrevisionen seit 1814.
2. Die Hauptbestimmungen der Verfassungen.
3. Die Wandlung der Staatsformen.
4. Die Behördenorganisation.
5. Die Wirkungen des Bundesveto's und des Bundesreferendums.

Von A. Chatelanat.

## Rückblicke auf die schweizerische Demokratie und Verfassungsgeschichte.

### A. Die kantonalen Staats- und Volksrechte.

#### I. Die Verfassungen und Verfassungsrevisionen der Schweiz seit 1814.

(S. Tab. I.)

Die Verfassungen bilden das Programm der staatlich-sozialen Gestaltung und der Aufgaben der jeweiligen lebenden Generation eines Volkes. Mit den Generationen wechseln beständig fortlaufend auch die Bedürfnisse und Anschauungen. Aber nur ein freies Volk ist in der Lage, auf friedlichem Wege seine Verfassung stets seinen Bedürfnissen anzupassen. Kein Land der Welt hat daher so viel Verfassungsrevisionen aufzuweisen wie die Schweiz. Die Bundesverfassung ist schon infolge ihres Charakters als Staatenbund und Bundesstaat mit partiellen Competenzen (seit 1848) stabiler. Eine fernere Eigenthümlichkeit ist die Verschiedenheit der Triebkraft der Volksherrschaft in den Kantonen.

1. *Revisionshäufigkeit.* Es haben revidirt seit den 1830 bestehenden Verfassungen (resp. seit 1814):

Kantone.	Im Ganzen.	Davon Totalrevisionen.
Zürich	10	2
Aargau	9	4
Genf	8	2
Solothurn	7	5
Luzern	6	5
Tessin	6	1
Glarus	5	3
Wallis	5	5

Kantone.	Im Ganzen.	Davon Totalrevisionen.
Waadt	5	4
Schaffhausen	5	4
Basel-Stadt	5	4
Schwyz	5	4
Basel-Land	4	4
Freiburg	4	3
Neuenburg	4	3
Obwalden	4	2
Uri	4	1
Appenzell A.-Rh.	3	3
Thurgau	3	3
St. Gallen	3	2
Bern	3	2
Nidwalden	2	2
Zug	2	2
Appenzell I.-Rh.	1	1
Graubünden	1	1
Beide Basel zusammen	2	1
Der Bund	3	2

Somit 118 Revisionen, wovon 115 kantonal und von diesen 75 Totalrevisionen.

Für den Staatsmann, den bedenklichen Staatsrechtslehrer und für den chauvinistischen Journalisten des Auslandes mag die Thatsache zum Nachdenken über die «mildernde Macht der Freiheit» anregen, dass diese bedeutenden Revisionsbewegungen verhältnissmässig sehr ruhig abgelaufen sind!

So regiert eben nur ein freies Volk, indem es die treibenden Kräfte nicht in Banden schlägt.

2. Die Dauer der gegenwärtig bestehenden Verfassungen nach dem Datum des Haupttheiles.

Kanton.	Datum.	Seitherige Partialrevisionen.
Tessin	1830	5
Bern	1846	1
Genf	1847	6
Uri	1850	3
Glarus	1851	2
Aargau	1852	5
Graubünden	1853	—
Freiburg	1857	1
Neuenburg	1858	1
St. Gallen	1861	1
Waadt	1861	1
Basel-Land	1863	—
Obwalden	1867	—
Zürich	1869	3
Thurgau	1869	—
Appenzell I.-Rh.	1872	—
Wallis	1875	—
Luzern	1875	—
Solothurn	1875	—
Basel-Stadt	1875	—
Schaffhausen	1876	—
Appenzell A.-Rh.	1876	—
Zug	1876	—
Schwyz	1877	—
Nidwalden	1877	—

Die relativ dauerhafteste Verfassung hat Graubünden, welches seit 1820 nur einmal revidierte, Zürich dagegen die variabelste mit 3 Partialrevisionen seit 1869.

3. Die Periodizität und Gleichzeitigkeit des Verfassungs-Revisionstriebes ist eine fernere höchst wichtige, weil den gemeinsamen Fortschritt garantirende Erscheinung. Nach der Neugestaltung der Schweiz 1798, der napoleonischen Mediation und der Restauration 1814/30, tritt in den 30er Jahren das Volk die Herrschaft an. Von 1830 bis 1834 revidiren 20 Kantone und bis 1845 weitere 7; der Uebergang von der aristokratischen zur demokratischen Republik ist vollbracht. In den 40er Jahren folgt die Befestigung und der Ausbau der repräsentativen Demokratie. Von 1846—1852 revidiren 22 Kantone ihre Grundgesetze. Wieder legen sich die Revisionswellen. Einige verspätete Kantone folgen nach, andere gehen noch einen Schritt weiter. In den 60er Jahren geht die Schweiz von der repräsentativen zur reinen Demokratie über, hauptsächlich durch Partialrevisionen. Die Bundesrevision von 1874 sistirt die Bewegung für den Augenblick. Seit derselben datirt die 4. General-Revisionsbewegung der Schweiz in diesem Jahrhundert. Das scheinbare Erlahmen wird in

manchen Kantonen, wie Bern und Neuenburg zu desto gründlicheren Reformen führen.

4. Dass unsere Zeit sich vorzüglich in *Partialrevisionen* bewegt, findet seine natürliche Erklärung namentlich darin, dass gewisse Verfassungselemente eben schon mehr oder weniger ausgebaut sind und daher bei der jetzigen Gesellschaftsorganisation einer Reform nicht bedürfen.

5. Wichtiger ist die Beobachtung, dass die jüngern Revisionen durchgehends die Tendenz haben, die Revidirbarkeit der Verfassungen, d. h. den *Revisionsmodus* zu erleichtern. Der Geist der reinen, möglichst wenig beschränkten Demokratie hat dieselbe geboren. Manche Kantone haben daher den speziellen Revisionsmodus schon abgeschafft und Zürich und Genf gehen noch weiter, indem sie die Verfassung durch blosse «Verfassungsgesetze» ergänzen.

Das Bundesstaatsrecht wird sich entsprechend erweitern müssen.

## II. Die Staatsformen und die Wandlungen der schweiz. Demokratie.

(S. Tab. III.)

Die Demokratie bietet eine grössere Mannigfaltigkeit, als irgend eine andere Staatsform.

Hat die nordamerikanische Union wirklich eine demokratische Verfassung? Ist Frankreich eine demokratische Republik? Man darf dies mit Recht in Zweifel ziehen.

Grundverschieden von diesen ist die Gestaltung der schweiz. Demokratien unter sich eben so mannigfaltig. Während der repräsentative Grosse Rath in Freiburg und Tessin allein herrscht und auch in Genf, Neuenburg, Waadt, Wallis nur einer fast nichtssagenden Beschränkung unterworfen ist, haben Zürich, Schwyz, Solothurn, Basel-Land, Graubünden, Aargau und Thurgau die Fahne der Volksherrschaft voll und frei entfaltet. Man mag nominell die Landsgemeindekantone an die Spitze und als historischen Typus der reinen Demokratie hinstellen, vergesse dabei aber nicht die Mässigung derselben durch die in gewissem Grade dort theils aus natürlichen Gründen entwickelte Oligarchie.

Indessen sprechen wir hier nur von der äussern Form der Demokratie. Die Aeusserungen und Wirkungen derselben hängen ab vom Charakter, Temperament der Bildung des Volkes und der Grösse des Staates.

Darin aber liegt der unschätzbare Werth der Demokratie schon als äussere Form, dass sie die Gesellschaft frei lässt, sich zu dem zu entwickeln, zu was sie will und jede Kraft am Bau des Staatskörpers sich betheiligen lässt, die eruptiven Gewalten somit ebenfalls nützlich verwendet.

Auf die ultramontane, konservative oder liberale Richtung kommt es dabei grundsätzlich nicht an.

Besonders bemerkenswerth sind im Weiteren die Wandlungen der Demokratie und die Triebkraft der rein demokratischen Staatsidee in neuerer Zeit.

Die Schweiz, noch im Jahr 1860 zu 66 % der repräsentativen Staatsform huldigend, ist in raschem Sturm- und demagogische Keimentwicklung erblicken. Der genauere Beobachter wird sie als nothwendigen Ausbau unserer staatsrechtlichen Institutionen infolge der engeren Reibung der privatwirtschaftlichen mit den Staatsinteressen und der Staatsfunktion, der Vervielfachung der Staatsaufgaben und der Ansprüche an den Staat, sowie der Hebung der allgemeinen Volksbildung erkennen lernen. Er wird gerade die Gleichzeitigkeit der Bewegung als Beweis für das thatsächliche Vorhandensein allgemeiner stark treibender Motoren, wie die eben berührten, herausfinden.

In den 30er Jahren nahm das Volk die Herrschaft der Aristokratie ab und legte sie in die Hände seiner Repräsentanten. In den 60er Jahren geht es einen Schritt weiter und tritt die Herrschaft selbst an. Wo finden wir so schroffe und so rasche Wechsel der Staatsformation auf friedlichem Wege?

Heute üben nun 1,926,678 Schweizer = 72,9 % in 19 Kantonen die Volksherrschaft aus. Nur 714,679 = 27,1 % in 6 Kantonen huldigen noch dem repräsentativen Regiment.

Das Verhältniss verändert sich etwas, wenn wir die Zahl der Stimmberechtigten nach der Staatsform einteilen.

Wir finden dann, dass von 642,552 Stimmfähigen 452,111 = 70,3 % der reinen Demokratie, 190,441 = 29,7 % aber den repräsentativen Staatsformen angehören.

Die Aeusserungen der Demokratie hängen zum wesentlichen Theil von dem politischen Einfluss und der politischen Stellung der Confession ab. Namentlich ist dies gegenüber den Bundesinstitutionen der Fall.

Es ist daher berechtigt, das Stimmenverhältniss der reinen Demokratie nach dieser Seite hin zu untersuchen.

Das Resultat ist folgendes:

Von 19 rein demokratischen Kantonen mit einer Bevölkerung von zirka 1,920,000 und 452,111 Stimmberechtigten sind:

Vorherrschend:	Kan- tone.	Standes- stimmen.	Einwohner.	%	Stimm- berechtigte.	%
Reformirt <sup>1</sup>	10	8 <sup>1/2</sup>	1,400,000	72,9	321,183	71,0
Katholisch <sup>2</sup>	9	7 <sup>1/2</sup>	520,000	27,1	130,918	79,0
	<b>19</b>	<b>16</b>	<b>1,920,000</b>	<b>100</b>	<b>452,111</b>	<b>100</b>

Hier sind nun die Kantone mit ihrer vollen, zum Theil paritätischen Bevölkerung unter die eine Confession gezählt. Untersuchen wir auch das genauere Verhältniss der Einwohner und Stimmberechtigten nach der Confession.

Es zählen:

8 reformirte Kantone <sup>3</sup>	katholische Einwohner	250,977
	» Stimmberecht.	ca. 56,300
2 katholische Kantone <sup>3</sup>	reformirte Einwohner	87,021
	» Stimmberecht.	22,800

Hienach sind von der Bevölkerung und den Stimmberechtigten der 19 rein demokratischen Kantone:

	Einwohner.	%	Stimmberechtigte.	%
Reformirt	1,237,000	64,4	287,733	63,6
Katholisch	683,000	35,6	164,378	36,4
	<b>1,920,000</b>	<b>100</b>	<b>452,111</b>	<b>100</b>

Ueber die Bedeutung dieser Verhältnisse ist hier nicht der Ort, einzutreten.

Man mag nun über den Einfluss der kantonalen Demokratie im Allgemeinen und speziell über die Störungen desselben durch die konfessionellen und kantonalen Kleinstaaterei-Faktoren denken wie man will, der Thatsache, dass 70 % der zukünftigen eidgenössischen Wehrmänner und Bürger mit der Idee und der Umgebung der reinen Demokratie heranwachsen, lässt sich eine sehr hohe Wichtigkeit und Bedeutung auch für die Bundesinstitutionen nicht absprechen. Die Demokratie dezentralisirt allerdings die politischen Gewalten, das Zentralisationsprinzip in wirtschaftlichen Dingen aber ist ihr naturgemäss inhärent. Lassen wir vorerst die Saat der kantonalen reinen Demokratie reifen. Sie wird einen entscheidenden Einfluss auf die Demokratisirung der Bundesinstitutionen üben.

<sup>1</sup> Zürich, Bern, Glarus, Basel-Stadt und Basel-Land, Schaffhausen, Graubünden (nur 57 % reformirt), Aargau (nur 54 % reformirt), Thurgau, Appenzell A.-Rh.

<sup>2</sup> Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Solothurn (83 % katholisch), Appenzell I.-Rh., St. Gallen (61 % katholisch) u. Zug.

<sup>3</sup> Nur die Kantone mit mehr als 5 % paritätischer Bevölkerung gerechnet. Bei den reformirten Kantonen Bern (Jura), Glarus, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Graubünden, Aargau und Thurgau und den katholischen Kantonen Solothurn und St. Gallen. In den übrigen sind die Bruchtheile unbedeutend.

Die 2 letzten Kolonnen der Tab. III geben die Zahl der Nationalräthe und der *Stimmen in der Bundesversammlung nach der Eintheilung der Staatsformen* an. Von 179 Stimmen der Bundesversammlung stammen 130 aus rein demokratischen Kantonen. Man mag vorläufig noch nicht viel Werth auf dieses bedeutende Uebergewicht der Repräsentation rein demokratischer Landestheile legen, da hier neben den, die rein demokratische Richtung störenden allgemeinen, wesentlich persönliche Einflüsse einwirken. Ist aber einmal der Einfluss der reinen Demokratie auf die Angelegenheiten des weitem Vaterlandes im Volke selbst gewachsen, dann wird auch die Repräsentation in dieser Richtung stimulirt werden, zumal wenn ihr etwa der Fortschritt des Bundes in der reinen Demokratie, d. h. die Einführung eines allgemeinen und obligatorischen Referendums zuvorkommen sollte.

### III. Die Hauptbestimmungen der Verfassungen und die Volksrechte.

Die Zusammenstellung derselben in Tab. II musste in möglichst gedrängter Form gegeben werden, um einen raschen Ueberblick zu ermöglichen. Daher die oft lakonische Stylistik.

Nachdem die allgemeinen Gesichtspunkte schon in Obigem hervorgehoben worden sind, lenken wir hier die Aufmerksamkeit der Leser auf einige Detailpunkte.

#### Zahl der Initianten.

Eine erste Erage ist die: wie gross soll der Bruchtheil der Bürger bemessen sein, um die Initiative und das Veto zu ergreifen oder Abberufung zu verlangen?

Es ist einleuchtend, dass hier das «Maass» den Werth dieser Institutionen in hohem Grade zu beschränken vermag.

Prinzipiell ist daher die Benutzung dieser Institutionen durch ein möglichst geringes Maass leicht zugänglich zu machen. Andererseits aber lassen Gründe des Staatswohles nicht zu, dass jede demagogische Triebfeder im Stande sei, ein ganzes Volk jeden Augenblick auf dem Kapitol zu versammeln. Eine Grenze muss festgestellt werden.

Kann für jeden Volksstamm derselbe Maassstab angelegt werden? Wir möchten es bezweifeln, da gerade die bedeutende Verschiedenheit unserer politischen Institutionen und die Abstufungen der Volksrechte genugsam lehren, wie verschieden das politische und öffentliche Leben in den einzelnen Stämmen pulsirt. Das politische Temperament eines Volkes fällt hier besonders schwer in die Waagschale; dann auch, wenn freilich leicht zu parteiischer Abwägung führend, die Gestaltung und Stärke der politischen Parteien.

Dies mögen die wesentlichsten Gründe sein, warum die Kantone den Nullpunkt des politischen Thermometers so verschieden bestimmen.

Für Ergreifung der Initiative, des Veto's oder für Abberufung der legislativen Behörde sind nämlich nothwendig:

Kantone in der Reihenfolge vom leichtesten Veto etc.	Stimmberechtigte.	% der Stimmberechtigten.	% der Bevölkerung.
1. Ausser-Rhoden	157	0,46	0,116
2. Zürich	5000	6,76	1,76
3. Bern	2 8000	7,34	1,60
4. Thurgau	{ 2000 2 5000	8,39 20,9	2,15 5,37
5. Zug	500	8,77	2,39
6. Basel-Stadt	1000	10,0	2,12
7. Waadt	6000	10,3	2,62
8. St. Gallen	6000	11,8	3,14
9. Aargau	{ 5000 2 6000	11,88 14,2	2,52 3,03
10. Solothurn	{ 2000 2 4000	11,9 23,8	2,69 5,38
11. Schaffhausen	1000	12,4	2,65
12. Basel-Land	1500	13,3	2,77
13. Luzern	5000	15,9	3,78
14. Schwyz	2000	16,2	4,25
Eidgenossenschaft	30000	4,67	1,13

Dass neben den obengenannten Einflüssen die geographische Grösse, die grössere oder geringere Agglomeration der Bevölkerung, sowie die Verschiedenheit der Volkstheile und der Sprache eine grosse Rolle spielen, ist einleuchtend.

Wenn daher das Bundesveto schon von 4,67 % der Stimmberechtigten ergriffen werden kann, so hat doch die Erfahrung schon gezeigt, dass dieser Maassstab für den Bund bei den mancherlei hinderlichen Faktoren keineswegs zu niedrig gegriffen ist.

Ein zweiter für das schweiz. Kantonal-Staatsrecht und die politische Entwicklung höchst wesentlicher Punkt bildet der

#### Revisionsmodus der Verfassung.

Im republikanischen Staat unterscheidet sich die Verfassung als Grundgesetz, abgesehen von Form und Inhalt, von der übrigen Gesetzgebung wesentlich nur darin, dass sie 1) von der Mehrzahl des stimmfähigen Volkes selbst angenommen werden muss, auch gemäss Bundesvorschrift, und 2) dass sie nicht so leicht oder nicht auf demselben Wege geändert werden kann, wie die übrige

<sup>1</sup> So viel Bürger als Kantonsräthe sind, sagt die Verfassung, also circa 57.

<sup>2</sup> Für Abberufung. Bei Bern auch für Verfassungsrevision.

Gesetzgebung, d. h. wenigstens glaubten die Gesetzgeber bisher, dem Volkswillen hier einen schützenden Damm gegen momentan aufsteigende Fluthen entgegen setzen zu sollen und zu können.

Unter der Repräsentativ-Demokratie waren diese Dämme gewichtige äussere Merkmale und zum Theil auch konservirende Bollwerke. Mit der Entwicklung der Demokratie hat sich aber das Verhältniss zwischen Verfassung und blossem Gesetz in zweifacher Richtung verändert. Erstens steht da, wo die reine Demokratie sich bis zum Referendum, zur Initiative und zum Veto ausgebaut hat, das Verfassungsrecht fast überall auf der normalen Gesetzgebungsbasis. Eine Ausnahme machen noch Bern, welches eben die allgemeine Initiative noch nicht, dagegen einen speziellen Revisionsmodus kennt, ferner Luzern, welches nur das Veto kennt und die Verfassungsrevision ausserdem nicht von der Mehrzahl der Stimmenden, sondern der *Stimmberechtigten* (praktisch eine grosse Differenz) knüpft, sodann die Landsgemeindekantone Ob- und Nidwalden mit speziellem Revisionsmodus, Solothurn, welches das Verlangen von 3000, statt wie bei'r gewöhnlichen Initiative von 2000 Bürgern fordert, ebenso St. Gallen, das 10,000 statt 6000, Aargau welches 6000 statt 5000 Stimmen verlangt.

Bei allen andern rein demokratischen Kantonen, nämlich: Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Basel-Stadt und -Land, Schaffhausen (für Partialrevisionen) beiden Appenzell, Graubünden und Thurgau, kann sich der Souverain über die Revision der Verfassung ebenso leicht aussprechen, als über den Erlass oder die Aenderung anderer Gesetze.

Unter den Kantonen der repräsentativen Staatsform lassen auch Waadt und Genf die Revision auf dem gewöhnlichen Gesetzgebungswege vollziehen ohne speziellen Revisionsmodus, in der Weise, dass Waadt einfach das gewöhnliche Initiativbegehren fordert. Genf unterscheidet sich von den übrigen reinen Repräsentativkantonen Freiburg, Tessin, Wallis und Neuenburg einzig dadurch, dass es nicht, wie diese, das Begehren einer Anzahl Initianten fordert, sondern die Revision wie die Gesetzgebung überhaupt dem Grossen Rathe überlässt.

Und zweitens machte sich der Geist der demokratischen Entwicklung in der Richtung geltend, dass er die Erschwerung der Aenderung der Grundgesetze in den neuern Verfassungen überhaupt milderte und die Revisionsbegehren prinzipiell erleichterte.

Wir resümiren die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungen in nachfolgendem Ueberblick, für die genauern Mittheilungen auf die Synopsis der Tabelle II verweisend.

Kantone.	Revision auf Gesetzesweg, gewöhl. Initiative oder Veto.	Nöthige Zahl. Initianten.
Zürich	1	5000
Bern	—	8000
Luzern <sup>1</sup>	—	5000
Uri	1	—
Schwyz	1	2000
Obwalden	—	500
Nidwalden	—	800
Glarus	1	—
Zug	1	1000
Freiburg	—	6000
Solothurn	—	3000
Basel-Stadt	1	1000
Basel-Land <sup>2</sup>	1	1500
Schaffhausen	P 1	T 1000
Ausser-Rhoden	1	—
Inner-Rhoden	1	—
St. Gallen	—	<sup>3</sup> 10000
Graubünden	1	—
Aargau	—	6000
Thurgau	1	2000
Tessin	—	7000
Waadt	1	6000
Wallis	—	6000
Neuenburg	—	3000
Genf	<sup>2</sup> 1	—

Wir haben dieser Skizze noch beizufügen, a) dass alle Kantone den Grossen Räthen das Recht verleihen, Anträge auf Revision zu stellen; in Zürich sogar einem Drittheil des Kantonsrathes; b) dass sich die Antragstellung mit wenig Ausnahmen (s. Tab. II) nur auf Vorlage der Revisionsfrage an die Volksabstimmung bezieht. In Zürich, in Glarus zum Theil, Graubünden, Waadt und Genf kann der Grosse Rath auf das Begehren hin ohne vorherige General-Abstimmung über die Vornahme der Revision die letztere materiell berathen und das Resultat vorlegen.

Wir können hier nicht darüber streiten, ob der Aufstellung eines speziellen Revisionsmodus überhaupt und besonders im rein demokratischen Staat reeller Werth beizumessen sei.

Wir können demselben höchstens die Funktion vindizieren, als Sicherheitsventil gegen unnöthige Volksaufregungen und Abstimmungen um jeder Kleinigkeit willen zu dienen. Dies liesse sich jedoch auch auf andere Weise bewerkstelligen. Einen positiven Schaden bringt aber der

<sup>1</sup> Mehrheit aller *Stimmberechtigten* entscheidet.

<sup>2</sup> Die Anfrage, ob Revision gewünscht werde, ist in Basel-Laud alle 12, in Genf alle 15 Jahre obligatorisch zu stellen.

<sup>3</sup> Wenn von einer Grossrathssession zur andern 10,000 Stimmen zusammenkommen.

einseitige Revisionsmodus, wie er meistens beschaffen ist, darin, dass dadurch Partialrevisionen, welche für die Fragen unserer Zeit stets wichtiger werden, fast unmöglich gemacht sind, weil das häufig nicht gewollte Ueberfluthen in Totalrevisionen nur schwer zu verhindern ist und daher dringende Spezialreformen unterbleiben müssen, sobald sie mit der Verfassung verknüpft sind.

Kaum hat je ein Kanton dies schwerer empfunden, als gegenwärtig Bern.

Zum Mindesten sollte die Verfassung, wenn ein Spezialrevisionsmodus beibehalten wird, partielle Aenderungen ermöglichen:

### Volkswahlen.

Ein besonders wichtiges und interessantes Kapitel für die praktische Ausführung der Demokratie bilden die *Wahlen der Behörden durch das Volk*. Dieses Volksrecht liegt dem schlichten Bürger im gewöhnlichen Leben näher, als die grundsätzlich weit wichtigeren und einschneidenderen Grundrechte. Und allerdings haben die Volkswahlen in dem Maasse eine volle Berechtigung, als die Ausführung der Gesetze, die Verkörperung der staatsrechtlichen Institutionen von den betr. Beamten und ihrer Funktion abhängt. Allein einen Ersatz für die grundsätzlich reine Demokratie, für Referendum, Veto und Initiative kann die ausgedehnteste Volkswahl nicht bilden. Man hat dieselbe in den Verfassungen der 40er Revisionsbewegung freilich als Anfang der oder als Surrogat für die Grundrechte der reinen Demokratie eingeführt. Ist das Volk dadurch wirklich demokratisirt, zur Volksherrschaft herangebildet werden? Nein. Man hat einen Modus geschaffen, nach welchem die blosse Repräsentation die oberste zentrale exekutive und richterliche Gewalt ernannte, die Stellvertreter und die Arme derselben in den Bezirken aber vom Souverän, vom Volke selbst gewählt wurden. Man mag in einem derartigen Modus ein Wahlsystem erblicken; das System ist aber eine Halbheit und schon deshalb schlecht. Die Centralgewalt und die Gesetzgebung findet nicht die gehörige Unterstützung und Ausführung in den Bezirken, eine Thatsache, welcher die leitenden Staatsmänner selbst viel zu wenig Gewicht beilegen: Resümiren wir den Wahlmodus in den einzelnen Kantonen.

Es werden vom Volk gewählt:<sup>1</sup>

	Regierungs-Rath.	Obergericht.	Statt-halter.	Bezirksgerichts-Präsd.	Mitglied.
Zürich	1	1	1	1	1
Bern	—	—	<sup>2</sup> 1	<sup>2</sup> 1	<sup>2</sup> 1

<sup>1</sup> 0 = keine.

<sup>2</sup> Vom Grossen Rath gewählt in den allermeisten Fällen nach dem Volksvorschlag. Für die Gerichtspräsidenten macht auch das Obergericht einen zum vorneherein als fiktiv betrachteten Zweier-Vorschlag.

	Regierungs-Rath.	Obergericht.	Statt-halter.	Bezirksgerichts-Präsd.	Mitglied.
Luzern	—	—	—	1	1
Uri	—	<sup>1</sup>	1	1	<sup>2</sup> 1
Schwyz	—	1	1	1	1
Obwalden	1	1	0	0	0
Nidwalden	1	1	0	0	0
Glarus	1	1	1	1	1
Zug	—	—	0	0	0
Freiburg <sup>4</sup>	—	—	—	—	1
Solothurn	—	—	1	1	1
Basel-Stadt	—	—	—	—	—
Basel-Land	1	—	1	1	1
Schaffhausen	1	—	—	1	1
Appenzell A.-Rh. <sup>3</sup>	1	1	—	—	1
Appenzell I.-Rh.	1	1	—	1	1
St. Gallen	—	—	1	1	1
Graubünden	—	—	1	1	1
Aargau	—	—	1	1	1
Thurgau	1	—	1	<sup>4</sup> —	1
Tessin <sup>5</sup>	—	—	—	—	—
Waadt <sup>5</sup>	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	<sup>3</sup> —	?	<sup>6</sup> 1
Neuenburg	—	—	?	?	—
Genf	1	—	0	—	—

Der Regierungsrath wird in 10 Kantonen und das Obergericht in 7 Kantonen vom Volk gewählt. Die Bezirksstatthalter werden, wo solche sind, ausser in Bern, Luzern, Freiburg, Tessin, der Waadt, (Neuenburg?) überall vom Volke direkt gewählt. In Freiburg, Tessin und in der Waadt wählt die Regierung ihre administrativen Bezirksorgane selbst. Auf die direkte Volkswahl der Gerichtspräsidenten wird in den Kantonen grösseres Gewicht gelegt, als auf die der administrativen Bezirksbeamten.

### Inkompatibilitäten der Verwandtschaft

in den exekutiven und richterlichen Behörden (s. folgende Seite). Die Grossräthe sind überall nicht berührt.

Die kleinern Kantone verbinden mit dem häufigen Fehler der Aemterakkumulation auch eine unter gewissen Umständen zu weit gehende Weitherzigkeit in Bezug auf Verwandtschaftsinkompatibilitäten. Es sind dies Umstände, die, so sehr sie sich zum Theil aus dem Mangel an der nöthigen geistigen Konkurrenz erklären, doch den reellen Wirkungen der reinen Demokratie schädlich sind.

<sup>1</sup> 6 vom Volk, 5 vom Landrath.

<sup>2</sup> Ebenfalls gemischte Wahl, je  $\frac{1}{2}$  vom Volk und  $\frac{1}{2}$  von den administrativen Bezirksräthen, ein Kuriosum der Unterstellung von Gerichten!

<sup>3</sup> Siehe die Tabelle II.

<sup>4</sup> Vom Gericht selbst.

<sup>5</sup> Vorschlag für Bezirksgerichte. In Tessin und Waadt sehr zentralisirtes System.

<sup>6</sup> Durch Wahlmänner des Bezirks.

(Inkompatibilitäten der Verwandtschaft.)

Kantone.	Auf- und astigende Linie.	Vater und Sohn.	Brüder.	Schwäger.	Schwäger-Vater und -Sohn.	Oheim und Nefte.	Bemerkungen.
Zürich							
Bern							Halbrüder.
Luzern							Stiefvater und Sohn.
Uri							Nur 6 Geschl. im Landrath.
Schwyz							Verwandt bis 2. Grad.
Obwalden							Im Kantonsrath nicht Vater und 2 Söhne oder 3 Brüder.
Nidwalden							<sup>1</sup> Schwäger nur von Gerichtsstellen ausgeschlossen.
Glarus							
Zug							<sup>1</sup> Stiefvater und Sohn.
Freiburg							Männer von Schwestern. Geschwisterkinder.
Solothurn							Grossoheim und Kleinneffe.
Basel-Stadt							Reg.-R. bis 1 Grad Seitenl.
Basel-Land							Ehemänner von Schwestern.
Schaffhausen							
Ausser-Rhoden							
Inner-Rhoden							Bestimmt nichts.
Graubünden							" "
Gallen							Geschwisterkinder.
Aargau							Bis u. mit Geschwisterkndr.
Thurgau							Geschwisterkinder.
Tessin							
Waadt							Gesetzgebung.
Wallis							Auch in Gemeindebeh. nicht.
Neuenburg							Gesetzgebung.
Genf							Im Regierungsrath.

#### IV. Bundesvertretung und Behördenorganisation der Kantone.

##### Die Vertretung der Kantone in der Bundesversammlung

ist nach Tabelle IV in Wirklichkeit sehr ungleich. Am stärksten sind die kleinen, meist katholischen Kantone, am schwächsten die grossen, wie Bern, Zürich, die Waadt, vertreten. Für die Wahlgeschäfte, welche der vereinigte National- und Ständerath vornehmen, ist dieses Verhältniss von wesentlicher Bedeutung und verdient um so mehr beachtet zu werden, als es ja gerade die oppositionellen Kantone sind, welche über die relativ zahlreichste Stimmenzahl in der Bundesversammlung verfügen. Wir streiten nicht über die Berechtigung und Nützlichkeit eines Zweikammersystems, aber es sei uns erlaubt, darauf hinzuweisen, dass dasselbe prinzipiell dem «Bundesstaat» wider-

spricht und insbesondere: dass die durch die spezielle Ständevertretung geschaffene grosse Ungleichheit der Repräsentation der neuen Basis des Bundesstaates als reine Demokratie in schroffster Weise entgegensteht.

##### Die Gestaltung der obersten Landesbehörden

in Tabelle IV lässt die der Schweiz eigenthümliche Mannigfaltigkeit auch hierin erkennen.

Auf die Uebersicht verweisend, schicken wir voraus, dass in neuerer Zeit eine ausgesprochene Tendenz dahin geht, die Mitgliederzahl der Behörden zu vermindern und zwar namentlich beim Grossen Rath und beim Regierungsrath, während die Gerichte intakt gelassen werden.

Bemerkenswerth ist der eigenthümliche Wahlmodus in Glarus, das Fixum von 130 Grossrathsmitgliedern in Basel-Stadt und des Eventualsystem der Vertretung in Genf (s. Tab. IV).

Im Ganzen zählt die Schweiz: 1 auf Einwohner.

1. Grossrathsmitglieder	2812	944
2. Regierungsräthe	173	15346
3. Oberrichter	221	12013
4. Ständige Staatsdiener	1748	1518

Die kleinern Kantone weisen durchgehends verhältnissmässig und zum grossen Theil auch absolut zahlreichere vollziehende und richterliche Behörden auf.

Zieht man in Bezug auf die ständigen Staatsdienerstellen in Betracht, dass eine Menge von Funktionen in den kleinern Kantonen «nebenbei» besorgt werden und dass diese Kantone zudem meist das Kommissionalssystem zur Anwendung bringen, so gelangt man leicht zur Einsicht, dass das Aemterwesen dort, unter dem vermeintlichen System der Einfachheit, weit stärker blüht, als in den grössern, strammer organisirten Kantonen.

Der Regierungsrath besteht in 1 Kanton aus 3 Mitgliedern (Graubünden, engerer Rath, bloss für laufende Detailgeschäfte und Standeskommission für Vorberathung aller wichtigern und Grossrathsgeschäfte aus 12 Mitgliedern), in 6 aus 5, in 13 aus 7, in 3 aus 9 und in 2 aus 11 Mitgliedern.

Das Obergericht (oberste Appellationsinstanz) zählt in 1 Kanton 4, in 1 Kanton 5, in 7 je 7, in 10 je 9, in 3 je 11, in je 1 Kanton 12 und 13 und in Bern 15 Mitglieder.

## B. Die Volksrechte des Schweizerbundes und deren Ausübung.

Durch die neue Verfassung von 1874 ist der schweizerische Bundesstaat von der repräsentativen zur reinen Demokratie übergegangen.

Die vollständige Demokratisierung ist schon für die einzelnen Kantone von höchster Wichtigkeit, sie ist es in noch viel höherem Grade für den Bundesstaat als getheiltes Gemeinwesen. Im Volke liegt der Kitt der Verbindung, viel weniger in der Repräsentation.

Neben dem allgemeinen Einflusse der bedeutenden Triebkraft der reinen Demokratie hat die Letztere für den Bundesstaat ausserdem die hohe Bedeutung und Mission einer innig verbindenden Kraft. Vorher waren es die Kantone, welche je nach ihren Interessen und Anschauungen des weitem Vaterlandes Wohl beriethen; heute ist es das Schweizervolk als Ganzes. Dass dabei die Spezialinteressen, die Besonderheiten auch zur Geltung kommen ist grundsätzlich von sekundärer Bedeutung. Schon die Thatsache, dass das Volk selbst patriotischer fühlt und denkt als die aus natürlichen Gründen nur Interessen vertretenden Repräsentanten, verleiht der demokratischen vor der repräsentativen Behandlung des Gesetzgebungswerkes in hohem Masse verbindende Kraft.

War es nicht der Appell an das Volk, welcher den Gotthardt so glänzend gerettet hat?

Eine zweite spezielle Wirkung der Bundes-Demokratie wird die Ueberführung aller Kantone zur reinen Demokratie und der beförderte Ausbau der Letztern sein. In der That, wenn die Bürger der Kantone Waadt, Freiburg, Wallis, Tessin und Neuenburg berufen werden, über die Institutionen des weitem Vaterlandes zu rathen, ist es da noch lange möglich, die besondern Staatsangelegenheiten dem Volksvotum zu entziehen?

Die Bewegung ist besonders in Neuenburg schon im Werden begriffen. Am Starrsten steht noch Freiburg da; der Uebergang dürfte hier ganz besonders gründlich reformiren.

### Das Veto.

*Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse mit Referendumsvorbehalt* sind bis dato 52 erlassen worden (s. Tab. V).

Wenn wir nun die Wirkungen des Vetorechtes überblicken, so ergibt sich der Schluss, dass dasselbe im Ganzen in mässiger Weise gehandhabt wird und dass die gegen dasselbe laut gewordenen Bedenken durchaus unbegründet gewesen sind.

Das Veto wird weniger im Allgemeinen (der Zahl nach) als vielmehr auf spezielle, besonders eingreifende Reformen und Institutionen angewendet und darin liegt eben der Werth desselben als Volksrecht.

Man bemerke vorerst, dass kein einziger Kanton bisher das Veto ergriffen hat.

Vom Volke geschah dies ebenfalls nur gegen 10 von 52 Erlassen.

Eine fernere Thatsache, auf die wir speziell aufmerksam machen, ist die Abnahme der Zahl der Veto-Unterschriften.

Die erste und die Hauptschlacht schlugen der vereinigte Föderalismus und Confessionalismus auf dem Gebiet des Civilstand- und Ehegesetzes und des 1. Stimmrechtsentwurfes. Damals rückte die Vetovorhut mit nicht weniger als 108,000 Stimmen in's Feld. Mit Hülfe der konservativen Elemente und der Befangenheit der agrikolen Bevölkerung der liberalen Kantone wurde das Stimmrechtsgesetz zu Fall gebracht. Der Hauptsieg war auf Seite des jungen Bundes. Die Kräfte der beiden Lager waren rekognoszirt.

Gegen den 1. eidgen. Steuerversuch, das sehr mangelhafte Militärsteuergesetz, wurde das Veto ebenfalls mit starker Streitmacht (80,549) ergriffen. Seither aber stieg die Zahl der Initianten gegen den ähnlichen Militärsteuer- und Stimmrechtsgesetz-Entwurf, sowie gegen andere wichtige Gesetze im Maximum auf 63,000 Unterschriften und erreichte beim Stimmrechtsgesetz nur noch die Zahl von 40,400.

Mit der Angewöhnung und Einbürgerung der neuen Bundesinstitutionen nimmt naturgemäss die Kraft der prinzipiellen Opposition ab und dies schwächt den Widerstand im Spezialfalle ganz bedeutend.

In den einzelnen Kantonen ist die durchschnittliche Vetotendenz (s. Tab. VI) am lebhaftesten in den katholischen Kantonen Freiburg (mit ganz besonders hoher Ziffer) Uri, Wallis, Obwalden. Dann folgen Genf und die Waadt. Diese freundeidgenössischen Stände zeigen auch die konstanteste Tendenz, das Veto zu ergreifen.

Wollen wir daraus einen Vorwurf gegen sie konstruiren?

Man vergesse nicht, dass eine Grundbedingung für den Nutzen der Volksherrschaft die ist, dass das Volk sich auch wirklich um seine Angelegenheit kümmere.

Die Gründe der Opposition geben der letztern den Charakter des Wahren oder Ungerechtfertigten und hierin unterscheiden sich die letztern Kantone wesentlich.

Durchschnittlich treten die Kantone Thurgau, Solothurn, Glarus und Zürich am schwächsten gegen die Bundesgesetzgebung auf.

## Das Bundesreferendum.

In den 10 Fällen, in welchen Abstimmungsbegehren eingereicht wurden, kam gegen 2 Gesetze (Jagd- und Vogelschutz und 3. Militärsteuergesetzentwurf) die nöthige Zahl von 30,000 Unterschriften nicht zusammen. Von den übrigen 8 Vorlagen, welche zur Abstimmung gelangten, wurden nur 3 angenommen, nämlich: 1) Civilstand und Ehe, 2) Fabrikgesetz und 3) Alpenbahnsubvention.

Für Annahme standen durchschnittlich 51,5 % der stimmenden ein; 48,5 % verwarfen.

Die Annahme- oder Verwerfungstendenz hält sich somit im allgemeinen bisherigen Durchschnitt die Waage.

Im Ganzen ist die Stimmenmehrheit für Annahme und wenn man von den einwirkenden speziellen Faktoren und Gründen der einzelnen Landestheile absieht, so ergibt sich sogar eine grosse Mehrheit prinzipiell für Annahme. Das liegt aber in der Natur des, ohne die Initiative stets unvollständigen Referendums, dass dasselbe wie in einem Brennspiegel die negativen Strahlen von allen Seiten sammelt.

Was die Einen zur Bejahung auffordert, führt den Andern zur Negation. Und dazu in einem vielköpfigen, stamm- und sprachverschiedenen Bundeswesen! Man darf sich nicht allzu sehr wundern, dass der Bundesgesetzgebung allerdings eine gewisse Oberflächlichkeit anhaftet.

### *Die Annahme oder Verwerfung der Bundesgesetze und Beschlüsse seitens der einzelnen Kantone.*

(S. Tab. VII.)

Die Tabelle VII illustriert vorerst die *Häufigkeit* der Annahme oder Verwerfung der eidgenössischen Vorlagen seit der neuen Aera der ersten Totalrevision von 1872.

Von den zehn seitherigen Vorlagen, inklusive der verworfenen Revision von 1872 und der neuen Verfassung von 1874 haben nur Glarus und Baselstadt für sämtliche ein bejahendes Verdikt abgegeben. Inner-Rhoden hat Alles verworfen und Tessin und Wallis haben nur dem Alpenbahn-Subventionsgesetz Gnade gewährt. In ähnlicher Weise haben Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden und Zug sich nur für das Fabrik- und das Alpenbahngesetz ausgesprochen. Ausser den Letztern nahm Freiburg einzig noch das Banknotengesetz und Graubünden die 1874er Verfassung an. Der Kanton der Opposition par excellence, die Waadt, verwarf seit der Annahme der Verfassung von 1874 Alles bis auf das Banknotengesetz. Und endlich nahm seit den zwei Verfassungsrevisionen auch St. Gallen nur das Alpenbahngesetz an.

Man muss freilich anerkennen, dass die grossen Reformen, die im Gefolge der Bundesrevision lagen, das Terrain noch nicht so geebnet, namentlich nicht so ho-

mogen fanden, um nicht da und dort auf Widerstand zu stossen. Die etwas rasche Ausführung der 1874 sanktionirten Grundsätze hat die Reizbarkeit der Kantonsouveränität zudem nicht wenig erhöht.

Indessen, wenn auch sicher anzunehmen ist, dass das kantonale sich bald mit dem Bundesstaatsrecht und mit der Bundesadministration aussöhnen, sich mit demselben vertraut machen wird, so zeigt uns doch dieser erste Theil der Tabelle VII ein sehr ernstes, unerfreuliches Bild.

Nur das *Alpenbahn-Subventionsgesetz*, welches eben an die Finanzinteressen der oppositionellen Kantone geknüpft war, und das Fabrikgesetz, welches wiederum die oppositionellen, weil meist agrikolen Kantone nicht direkt berührte, vereinigten eine Mehrzahl von annehmenden Kantonen auf sich!

### *Betheiligung.*

Dem aufmerksamen Beobachter der Tabelle VII wird nicht entgehen: dass die verwerfenden oder oppositionellen Kantone (wir sind zu dieser Terminologie leider berechtigt) durchgehends diejenigen sind, welche am zahlreichsten zur Urne schreiten, um ihre Volksrechte zur Geltung zu bringen.

Voran stehen unter diesen (nach Ausser-Rhoden) Uri, St. Gallen, Inner-Rhoden; am wenigsten betheiligen sich (Tessin nur wegen der Auswanderung) Genf, Neuenburg, die Waadt (trotz dem stärksten Veto) und Bern, diese Horte der liberalen Volksideen.

Im Ganzen machen durchschnittlich nur 51,5 % der Schweizerbürger von ihrem Rechte, an der Bundesgesetzgebung aktiv mitzuwirken, Gebrauch.

### *Annahme- und Verwerfungstendenz der Kantone.*

Dass eine solche Tendenz faktisch vorhanden und dass man somit berechtigt ist, von «verwerfenden» oder «oppositionellen» Kantonen zu reden (obschon wir zugeben müssen, dass in dieser Terminologie ein herber Vorwurf liegt), kann nach den Untersuchungen im zweiten Theil der Tabelle VII, verbunden mit dem schon über das Veto und die kantonsweise Annahme oder Verwerfung Gesagten nicht mehr bestritten werden.

Wenn es Kantone gibt, welche gegen alle wichtigsten Bundesgesetze das Veto ergreifen, welche fast bei allen Abstimmungen Nein sagen und nur das annehmen, was in ihrem hohen Finanzinteresse liegt, da darf man von einer systematischen Opposition gegen den jungen Bund sprechen.

Wo und in welchem Maasse dies der Fall ist, wird der Leser aus den gebotenen Bildern der Tabellen VI und VII leicht herausfinden.

Zur Verdeutlichung dient der nachstehende Generalüberblick.

**Generalüberblick und Combination 1) der Vetotendenz, 2) der Stimmberechtigung, 3) der Abstimmungsbeteiligung und 4) der Annahme- oder Verwerfungstendenz der Kantone.**

Kantone.	1. Vetotendenz.		2. Stimmberechtigung.				3. Abstimmungsbeteiligung.		Tendenz zur Annahme Verwerfung				
	% der Stimmberechtigten.	Rang. <sup>2</sup>	% der Bevölkerung.	Rang. <sup>2</sup>	% vom Total der Schweiz.	Rang. <sup>2</sup>	% der Stimmberechtigten.	Rang. <sup>2</sup>	% der Stimmenden				
								%	Rang. <sup>2</sup>	%	Rang. <sup>2</sup>	%	Rang. <sup>2</sup>
Freiburg . . . . .	282	1	25,2	12	4,33	8	70,1	9	23,3	22	76,7	4	
Uri . . . . .	228	2	25,8	8	0,64	22	83,3	2	21,1	24	78,9	2	
Wallis . . . . .	175	3	26,9	4	4,06	9	56,9	19	21,2	23	78,8	3	
Obwalden . . . . .	173	4	25,8	9	0,57	23	56,9	18	27,5	21	72,5	5	
Gené . . . . .	146	5	22,7	19	3,11	13	41,2	24	47,6	12	52,4	14	
Waadt . . . . .	145	6	25,4	11	9,08	3	44,7	22	31,6	19	68,4	7	
Appenzell I.-Rh. . . . .	141	7	27,3	2	0,51	24	75,6	6	16,3	25	83,7	1	
Luzern . . . . .	138	8	23,7	17	4,88	7	65,6	14	37,7	16	62,3	10	
Schwyz . . . . .	119	9	25,9	7	1,93	15	60,4	16	37,6	17	62,4	9	
Zug . . . . .	104	10	27,1	3	0,88	21	54,9	20	41,1	15	58,9	11	
Graubünden . . . . .	99	11	24,3	14	3,49	12	68,5	11	43,2	13	56,8	13	
Nidwalden . . . . .	95	12	24,1	16	0,44	25	68,1	12	28,6	20	71,4	6	
St. Gallen . . . . .	89	13	26,6	5	7,92	4	76,2	5	43,0	14	57,0	12	
Basel-Land . . . . .	86	14	20,7	25	1,75	17	67,4	15	72,0	4	28,0	22	
Neuenburg . . . . .	68	15	24,3	15	3,60	11	44,1	23	63,6	7	36,4	19	
Basel-Stadt . . . . .	61	16	21,2	23	1,55	18	57,6	17	72,7	3	27,3	23	
Appenzell A.-Rh. . . . .	57	17	25,0	13	1,91	16	86,9	1	55,3	10	44,7	16	
Schaffhausen . . . . .	48	18	21,3	22	1,24	20	78,9	4	77,4	1	22,6	25	
Bern . . . . .	43	19	21,8	21	17,0	1	49,5	21	58,1	9	41,9	17	
Aargau . . . . .	41	20	21,2	24	6,54	5	87,3	3	59,3	8	40,7	18	
Tessin <sup>1</sup> . . . . .	35	21	28,9	1	5,45	6	38,7	25	36,6	18	63,4	8	
Zürich . . . . .	32	22	26,0	6	11,50	2	74,7	7	73,5	2	26,5	24	
Glarus . . . . .	27	23	23,2	18	1,27	19	65,4	15	67,4	6	32,6	20	
Solothurn . . . . .	15	24	22,3	20	2,59	14	69,4	10	53,7	11	46,3	15	
Thurgau . . . . .	10	25	25,6	10	3,72	10	72,9	8	71,2	5	28,8	21	
Schweiz	84,5	—	24,2	—	100	—	61,9	—	51,4	—	48,5	—	

<sup>1</sup> Wegen der Mitberechnung der Ausgewanderten zur Zahl der Stimmberechtigten angeblich so geringe Vetotendenz.

<sup>2</sup> 1 bezeichnet immer „am meisten“, 25 am wenigsten.

## Schluss.

Wir fassen die Hauptresultate dieses wichtigen Bildes in folgende Sätze zusammen:

1. Es sind hauptsächlich die Kantone katholischer Konfession, dann auch das paritätische Genf und die protestantische Waadt, welche am Öftesten und zugleich am Stärksten das Veto gegen die Bundesgesetzgebung ergreifen.

2. Diese Kantone zählen grösstentheils im Verhältniss zur Bevölkerung am meisten Stimmberechtigte, nämlich 25,7 %.<sup>1</sup>

3. Dagegen schreiten sie verhältnissmässig weniger zahlreich zur Urne.

4. Die durchschnittlichen Chancen der Annahme variiren in denselben von 16,3 % (Appenzell I.-Rh.) bis zu 43 (Graubünden und St. Gallen) und bis 47 % (Genf).

5. In den verwerfenden 14 Kantonen (zu welchen ausser Nr. 1—13 auch Nro. 21, Tessin gehört) steigt die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit der Verwerfung von 52 % (Genf) bis 76,7 % (Freiburg) auf 78,9 % in Uri und Wallis und 83,7 % in Inner Rhoden.

6. Die 11 annehmenden Kantone zählen eine Opposition von durchschnittlich 35,31 % der Stimmenden.

<sup>1</sup> Die 11 annehmenden Kantone zählen auf 1,470,151 Seelen 338,649 Stimmberechtigte = 23,03 %, die 14 verwerfenden auf 1,184,850 Einwohner 303,903 Stimmberechtigte = 25,7 %.

*Generalrechnung zwischen annehmenden und verwerfenden Kantonen.*

a. Die annehmenden 11 Kantone zählen eine Streitmacht von 338,649 Stimmen = 52,71 %, die 14 negativen Kantone verfügen über 303,903 = 47,29 % der Stimmen.

b. Es beteiligen sich durchschnittlich in den annehmenden Kantonen 220,583 = 65,1 %  
den verwerfenden Kantonen 177,430 = 58,38 %

c. Die durchschnittliche Stimmung ist für

Kantone.	Annahme. %	Verwerfung. %
11 annehmende	64,69 <sup>2</sup>	35,31
14 verwerfende	35,09 <sup>2</sup>	64,91
Total	51,5	48,5

Die durchschnittlichen Chancen für Annahme oder Verwerfung sind für die Schweiz:

Bei einer Beteiligung von	Für Ja. Stimmen.	Nein. Stimmen.
200,000	102,800	97,200
300,000	154,200	145,800
400,000	205,600	194,400
500,000	257,000	243,000

Bei dieser Rechnung fällt jedoch fernër in Betracht, dass mit der geringern Beteiligung auch die Chancen für Annahme sinken und die für Verwerfung steigen.

<sup>2</sup> In den annehmenden Kantonen von 220,583 Stimmenden 142,699 für Ja und 77,884 für Nein. In den verwerfenden Kantonen von 177,430 Stimmenden 62,254 für Ja und 115,176 für Nein. Alles nach den 10 Abstimmungen seit 1872 berechnet.

# Die schweizerischen Verfassungen und Verfassungsrevisionen seit 1830.

T = Totalrevision, P = Partialrevision.

Jahr.	Revidirende Stände.			Datum der Verfassungen von 1830:																	Jahr.											
	Summe.	Total.	Partial.	Revisionen seit 1830.	Bundesverfassung 1815	Zürich 1814	Bern 1815	Luzern 1829	Uri 1820	Schwyz u. Ausser-Schwyz <sup>1</sup> 1821	Obwalden 1816	Nidwalden 1816	Zug 1814	Glarus 1814	Freiburg 1814	Solothurn 1814	Basel-Stadt 1814	Basel-Land 1814	Schaffhausen 1826	Appenzell A. Rh. 1814		Appenzell I. Rh. 1829	St. Gallen 1814	Graubünden 1820	Aargau 1814	Thurgau 1814	Tessin 1814	Waadt 1814	Wallis 1815	Neuenburg 1814	Genf 1814	
1830	3	3	3																													1830
31	11	11	11			T	T	T							T		T <sup>2</sup>	T				T										31
32	2	2	2							T																						32
33	2	2	2							T							T															33
34	2	2	2																T	T												34
35																																35
36	1	1	1											T																		36
37	1	1	1																						T							37
38	1	1	1															T														38
39	1	1	1																									T				39
1840	3	4	2	2		2P										T								T								1840
41	1	1	1					T																								41
42	1	2	2											T																T		42
43																																43
44	1	1	1																													44
45	1	1	1																							T						45
46	1	1	1					T																								46
47	2	2	2														T															47
48	7	7	7		T			T					T		T														T			48
49	2	2	1	1		P																										49
1850	5	6	5	1					T		T	T				T								T								1850

*Spezielle Bemerkungen.*

- <sup>1</sup> Ausser-Schwyz löste sich 1832 von Schwyz ab und vereinigte sich 1833 wieder mit demselben.
- <sup>2</sup> Vor der 1831 erfolgten Trennung.
- <sup>3</sup> Durch das Referendumsgesetz ging der Kanton zur reinen Demokratie über. Die Verfassung sah zwar vor, dass der Grosse Rath dem Volke Gesetze unterbreiten könne. Tatsächlich kam dies nicht zur Geltung. Das obligatorische Referendum änderte die Staatsgrundlage durchaus. Man könnte auch das Armengesetz, die Regelung der Verhältnisse zwischen altem und neuem Kanton, die Kirchenreorganisation als theilweise Verfassungsänderungen rechnen.
- <sup>4</sup> Schwyz hat 1876 und dann infolge theilweiser Bundesverweigerung 1877 revidirt.
- <sup>5</sup> Ebenso Nidwalden 1877 und 1878.
- <sup>6</sup> Die letzte Verfassung von Zug, datirt von 1873, wurde infolge der neuen Bundesverfassung vom Bund im Jahr 1874 nur theilweise, 1876 dann in den übrigen Theilen gewährleistet.
- <sup>7</sup> Glarus hat seine Verfassung von 1851 im Jahr 1878 neu herausgegeben und dabei die im Wider-



## Die Hauptbestimmungen der

## Hauptgruppen

**A. Reine Demokratie:** I. Landsgemeinde; II. Obligatorisches und allgemeines Referendum und Grossrathsbeschlüsse erheben.

**B. Repräsentativ Demokratie** und verwandte Formen: IV. Initiative (eine Anzahl Bürger V. Theilweises (ausnahmsweises) Referendum (Finanzreferendum); VI. Repräsentativ zur Abstimmung

Kanton.	Bevölkerung und Konfession. 1870.	Stimmberechtigte.		Allgemeine Staatsform und Volksrechte.  Petitionsrecht von Art. 57 der Bundesverfassung garantirt.
		Zahl. 1 auf Seelen.	% der Bevöl- kerung.	
<b>Zürich.</b> 18. April 1869. PP Oktober 1877. 1724,7 □Kil.	284,047 pr. 92 % kat. 6 »	73,904 3,8	26	<b>Obligatorisches Referendum</b> im Frühjahr und Herbst über Gesetze und Ausgaben von Fr. 250,000 oder Fr. 25,000 jährlich. <i>Initiative</i> von $\frac{1}{3}$ des Kantonsrathes oder 5000 Bürgern auch gegen Beschlüsse. Tritt der Kantonsrath nicht ein, so Volksabstimmung. Kantonsrath kann jeden Beschluss vorlegen. Budget und Steuern vom Kantonsrath bestimmt.
<b>Bern.</b> 31. Juli 1846. P Oktober 1869. 6889 □Kil.	501,501 pr. 86 % kat. 13 »	109,256 4,8	21,8	<b>Obligatorisches Referendum</b> über Gesetze und Ausgaben von Fr. 500,000. Ein 4jähriges Budget mit Steuerfuss unterliegt der Volksabstimmung. Abberufung des Grossen Rathes durch 8000 Bürger.
<b>Luzern.</b> 28. Februar 1875. 1500,8 □Kil.	132,153 pr. 3 % kat. 96 »	31,332 4,2	23,7	<b>Veto</b> gegen Gesetze und Finanzdekrete von Fr. 200,000 oder Fr. 20,000 jährlich durch 5000 Bürger innert 30 Tagen. Abberufung des Grossen Rathes durch 5000 Bürger. Budget und Steuer vom Grossen Rath.
<b>Uri.</b> 5. Mai 1850. PP Oktober 1850 und 4. Mai 1851. 1076 □Kil.	16,095 pr. 0,5 % kat. 99,5 »	4,160 3,8	25,8	<b>Landsgemeinde.</b> 7 Bürger zusammen von verschiedenen Geschlechtern haben Vorschlagsrecht an der Landsgemeinde. Die Landsgemeinde entscheidet über Gesetze, neue Steuern, Steuererhebungen, Beamtenwahlen, Anleihen.
<b>Schwyz.</b> 11. Juni 1876 und September 1877. 908,5 □Kil.	47,733 pr. 1 % kat. 98,6 »	12,380 3,8	25,9	<b>Obligatorisches Referendum</b> über Gesetze und Ausgaben von Fr. 50,000 oder Fr. 10,000 jährlich. <b>Veto</b> innert 30 Tagen und <i>Initiative</i> für Alles durch 2000 Bürger. Kantonsrath kann jeden Beschluss dem Volk vorlegen. Steuererhebungen vom Kantonsrath.

\* Die Inkompatibilitäten siehe im Text hievor.

<sup>1</sup> Die Falliten sind überall ausgeschlossen. Nur die Selbstschuldigen bei Zürich und Schaffhausen;

<sup>2</sup> In Verfassungsmässige oder oberste Behörden, Grossrath, Regierungsrath, Obergericht, Bezirksstatthalter und

<sup>3</sup> 4jährige Amtsdauer, ausgenommen Landammann und Ständeräthe je 1 Jahr, Seckelmeister auf 1 Jahr gewählt

<sup>4</sup> Alle 2 Jahre tritt die Hälfte des Kantonsraths und  $\frac{1}{3}$  des Kantonsgerichts mit Wiederwählbarkeit aus. Die

## schweizerischen Kantonsverfassungen.

### der Staatsform:

rendum; III. Veto (eine Anzahl Bürger kann innert bestimmter Frist Einsprache gegen neue Gesetze worauf Volksabstimmung folgt.)

können Erlass oder Aenderung von Gesetzen fordern) ohne Veto und ohne allgemeines Referendum; Demokratie. — Fakultatives Referendum ist, wenn der Grosse Rath von sich aus Beschlüsse bringen kann.

Revisionsmodus der Verfassung.	Wahlen durch das Volk etc. (ohne Grossräthe). Annahmepflicht bei Volkswahl.	Stimmfähiges Alter.	Wahlfähiges Alter.	Amts- dauer.	
				Admini- stration.	Gerichte.
Weg der Gesetzgebung (s. nebenstehende Rubrik) ohne weiteren Modus. Wenn Revision infolge Volksinitiative, so Neuwahl des Kantonsrathes als Verfassungsrath.	Regierungsrath, Ständerath, Bez.-Statthalter u. Bezirksgerichte. Obergericht vom Kantonsrath gewählt. Annahmepflicht der Volkswahl.	20	20	3	6
Grossrath od. 8000 Bürger können Abstimmung der Revisionsfrage verlangen, zugleich ob durch Grossrath od. Verfassungsrath (1 auf 3000 Einw.). Keine Partialrevision.	Vorschlag (faktisch Wahl) von Regierungstatthaltern und Bezirksgerichtspräsidenten. Amtsrichter direkt. Regierungsrath u. Obergericht vom Grossrath. Amtschreiber u. Gerichtschreiber vom Regierungsrath.	20	25	4	6
Abstimmung über Vornahme können 5000 Bürger verlangen. Die absolute Mehrheit aller Stimmfähigen, ohne die Entschuldigten, entscheidet. Wenn ja, so Wahl eines Verfassungsrathes. Ueber das Revisionsresultat entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Grossrath kann von sich aus revidiren und vorlegen.	Bezirksgerichte u. Präsidenten v. Volk. Regierungsrath, Obergericht und Bezirksstatthalter v. Grossrath. Annahmepflicht der Volkswahl.	20	20	4	4
Jederzeit auf dem gewöhnlichen Gesetzgebungsweg, kann also auch von 7 verschiedenen Geschlechtern beantragt werden. Vorberathung durch einen Verfassungsrath.	Regierungsrath v. Landrath gewlt. Bezirksräthe u. Ammänner v. Volk. Kantonsgericht 6 v. Volk u. 5 v. Landrath. Bezirksgerichte je 1/2 v. Volk und von Bezirksrath. Annahmepflicht.	20	20	4 <sup>3</sup>	4
Auf Verlangen von 2000 Bürgern oder Mehrheit aller Kantonsräthe. Wenn infolge Initiative, so Revision durch einen Verfassungsrath.	Regierungsrath vom Kantonsrath gewählt. Kantonsgericht und alle Bezirksbeamte, Bezirksräthe u. Gerichte vom Volk. Annahmepflicht.	18	25	4 <sup>4</sup>	6

Akkordanten auch bei Uri, Baselland, St. Gallen; in Genf nur theilweiser Ausschluss.

Gerichtspräsidenten. Wo weitere Ausnahmen sind, merken wir solche an.

mit gewöhnlich 4jähriger Amtsbelassniss.

Bezirksammänner und Statthalter sind auf 2 Jahre gewählt.

Kanton. Datum der Verfassung. Flächeninhalt.	Bevölkerung und Konfession. 1870.	Stimmberechtigte.		Allgemeine Staatsform und Volksrechte.  Petitionsrecht von Art. 57 der Bundesverfassung garantiert.
		Zahl. 1 auf Seelen.	% der Bevöl- kerung.	
<b>Obwalden.</b> 27. Oktober 1867. 474,8 □Kil.	14,443 pr. 2 % kat. 97 »	3,726 3,8	25,8	<b>Landgemeinde</b> entscheidet über Gesetze, Steuern, Strassen- und Hochbauten über Fr. 10,000. Jeder kann dem Landammann Vorschläge für die Landgemeinde einreichen.
<b>Nidwalden.</b> 2. April 1877. 290,5 □Kil.	11,701 pr. 1 % kat. 99 »	2,835 4,1	24,1	<b>Landgemeinde</b> entscheidet über Steuern, Anleihen über Fr. 6000. Jeder hat Vorschlagsrecht an die Landgemeinde durch den Landammann.
<b>Glarus.</b> 1851. P 1866 u. 1874. 691,2 □Kil.	35,150 pr. 80 % kat. 19 »	8,178 4,4	23,2	<b>Landgemeinde.</b> Entscheidet über Steuern und Ausgaben über Fr. 5000. Jeder hat das Recht, an das jährlich aufzunehmende Memorial für die Landgemeinde Vorschläge einzureichen.
<b>Zug.</b> 14./22. Dezember 1873 und 15. Mai 1876. 239,2 □Kil.	20,925 pr. 4 % kat. 96 »	5,686 3,6	27,1	<b>Veto</b> über Gesetze und Ausgaben von Fr. 40,000 oder Fr. 5000 jährlich auf sofortiges Verlangen von $\frac{1}{3}$ der Kantonsräthe oder von 500 Bürgern innert 30 Tagen oder freiwillig vom Kantonsrath (fakultatives Referendum). <b>Veto</b> gegen Beschlüsse und <b>Initiative</b> von 1000 Bürgern. Mehrzahl der Stimmberechtigten entscheidet. Steuern vom Kantonsrath festgesetzt.
<b>Freiburg.</b> 24. Mai 1857. P 1874. 1669 □Kil.	110,409 pr. 15 % kat. 85 »	27,824 4,3	25,2	<b>Repräsentativ Demokratie.</b> Ohne Abberufungsrecht. Budget und Steuern vom Grossen Rath bestimmt.
<b>Solothurn.</b> 12. Dezember 1875. 783,6 □Kil.	74,713 pr. 17 % kat. 83 »	16,708 4,4	22,3	<b>Obligatorisches Referendum</b> über Gesetze und Ausgaben von Fr. 100,000 oder Fr. 20,000 jährlich. <b>Initiative</b> von 2000 Bürgern auch gegen Beschlüsse. Abberufungsbegehren gegen Kantonsrath gestellt von 4000 Bürgern. Obligatorische Volksabstimmung über Steuern.
<b>Basel-Stadt.</b> 10. Mai 1875. 35,8 □Kil.	47,040 pr. 72 % kat. 26 »	10,008 4,8	21,2	<b>Veto und fakultatives Referendum</b> durch Grossrathsbeschluss. <b>Veto</b> innert 6 Wochen gegen nicht dringliche Beschlüsse u. Gesetze sowie <b>Initiative</b> von 1000 Bürgern. Wenn der Grosse Rath auf Initiative nicht eintritt, so Volksabstimmung über das Begehren. Der Grosse Rath setzt Abgaben fest.

<sup>1</sup> Mit Austritt zur Hälfte alle 2 Jahre bei allen Behörden. <sup>2</sup> Auf 6 Jahre der Landrath, die Regierung und

Revisionsmodus der Verfassung.	Wahlen durch das Volk etc. (ohne Grossräthe).  Annahmepflicht bei Volkswahl.	Stimmfähiges Alter.	Wahlfähiges Alter.	Admini- stration.	Amts- dauer.  Gerichte.
Auf Antrag des Kantonsrathes oder 500 Bürgern entscheidet die Landsgemeinde und zugleich ob durch Kantonsrath oder Verfassungsrath. Wenn Revision verworfen, so entscheidet die Landsgemeinde ob dieselbe ganz fallen zu lassen oder fortzusetzen sei und durch wen.	Landsgemeinde wählt Regierungsrath, Obergericht, Landschreiber, Weibel. Landammann, Statthalter, Seckelmeister, untere Gerichte auf Volksvorschlag v. Kantonsrath gew. Annahmepflicht.	20	20	4	4 <sup>1</sup>
Auf Antrag des Landrathes oder 800 Bürgern. Sonst wie bei Obwalden.	Landsgemeinde wählt Regierungsrath, Landammann, Statthalter, Seckelmeister, Landschreiber und Weibel. Bezirksgemeinderäthe vom Volk.	18	20	6 3 <sup>2</sup>	6
Anträge können auf gewöhnlichem Wege in's Memorial an die Landsgemeinde gegeben werden. Bei Beistimmung oder Initiative des Landrathes hat er die Revisionspunkte zu bezeichnen. Landsgemeinde entscheidet mit Mehrheit der Aktivbürger. Revision selbst durch den Landrath.	Landsgemeinde wählt Standeskommission, Präsident, Statthalter, Gerichte und Beamte.	18	18 25 R.-R. & Obwegen.	3	3
Auf Verlangen von 1000 Bürgern. Wenn bejaht so Revision durch Kantonsrath. Letzterer kann von sich aus revidiren und vorlegen.	Ständeräthe, Regierungsrath, Regierungspräsident und Gerichte vom Kantonsrath gewählt.	19	—	3	6 <sup>3</sup>
Grossrath oder 6000 Bürger können Abstimmung verlangen. Eine Totalrevision berathet ein Verfassungsrath, Partialrevision der Grosse Rath. Wird die Totalrevision verworfen so ist ein zweites Projekt vorzulegen und wenn wieder verworfen, ein neuer Verfassungsrath zu wählen.	Geschworne und Grosse Rath vom Volk gewählt. Gr. Rath wählt Regierungsrath, Obergericht. Der Regierungsrath wählt Präfekten etc. und Regierungsrath und Obergericht zus. die Gerichtspräsidenten.	20	25	5	8
Auf Antrag des Kantonsrathes oder 3000 Bürger wird abgestimmt. Wenn ja, so Wahl eines Verfassungsrathes, welcher bei Verwerfung des ersten Entwurfes einen zweiten vorlegt. Wird auch dieser verworfen, so ist Abstimmung ob Fortsetzung der Revision und wenn ja, Wahl eines neuen Verfassungsrathes. Kantonsrath kann ohne Weiteres einen Revisionsentwurf vorlegen.	Ständeräthe und alle Bezirksbehörden. 4000 Bürger können Abstimmung über Abberufung des Grossen Rathes und Regierungsrathes verlangen. Regierungsrath und Obergericht vom Grossen Rath gewählt.	20	20	5	5
Grosse Rath kann Revision und zugleich beschliessen, ob durch ihn oder einen neuen Grossen Rath vorzunehmen. Wenn Verlangen von 1000 Bürgern, so soll Grosse Rath Anträge stellen: ob Revision und durch wen.	Der Regierungsrath, die Gerichtspräsidenten und ständigen Richter vom Grossen Rath gewählt.	20	Mehrjäh.	3	?

die Gerichte; auf 3 die Beamten. <sup>3</sup> Der Präsident nur auf 3 Jahre, zugleich tritt jedes dritte Jahr die Hälfte aus.

Kanton. Datum der Verfassung. Flächeninhalt.	Bevölkerung und Konfession. 1870.	Stimmberechtigte.		Allgemeine Staatsform und Volksrechte.  Petitionsrecht von Art. 57 der Bundesverfassung garantiert.
		Zahl. 1 auf Seelen.	% der Bevöl- kerung.	
<b>Basel-Land.</b> 6. März 1863. 421,6 □Kil.	54,026 pr. 80 % kat. 19 »	11,272 4,8	20,7	<b>Obligatorisches Referendum</b> über Gesetze und alle allgem. Beschlüsse (Steuern) jährlich höchstens 2 Mal. Die Hälfte der Stimmberechtigten und bei Wahlen $\frac{2}{3}$ muss anwesend sein. <b>Initiative</b> von 1500 Bürgern für Abänderung von Gesetzen und Beschlüssen. Abberufungsantrag von 1500 Bürgern.
<b>Schaffhausen.</b> 14. Mai 1876. 294,2 □Kil.	37,642 pr. 91 % kat. 8 »	8,021 4,7	21,3	<b>Veto</b> gegen Gesetze und Finanzbeschlüsse von Franken 150,000 oder Fr. 15,000 jährlich von 1000 Stimmberechtigten innert 30 Tagen zu verlangen. <b>Initiative</b> für Erlass neuer Gesetze von 1000 Bürgern. Abberufungsantrag von 1000 Bürgern gegen Grossen Rath und Regierungsrath. Steuern vom Kantonsrath festgesetzt ohne Veto.
<b>Appenzell. AR.</b> 15. Oktober 1876. 260,6 □Kil.	48,734 pr. 95 % kat. 5 »	12,221 3,9	25,0	<b>Landsgemeinde.</b> Keine Diskussion. Vorschlagsrecht vom Kantonsrath oder ebenso viel (zirka 57) Bürgern. Wichtigere Finanzbeschlüsse sind vorzulegen. Steuern, Budget und Steuerfuss vom Kantonsrath festgesetzt.
<b>Appenzell IR.</b> 24. Oktober 1872. 159 □Kil.	11,922 pr. 2 % kat. 98 »	3,265 3,6	27,3	<b>Landsgemeinde.</b> Vorschläge an dieselbe, die Jeder machen kann, müssen dem Grossen Rath mitgetheilt werden. Trägt dieser selbige nicht vor, so kann der Initiant solche direkt vortragen. Steuern bestimmt der Grosse Rath; entscheidet auch über Steuerfuss.
<b>St. Gallen.</b> 17. November 1861. P 12. September 1875. 2019 □Kil.	190,674 pr. 39 % kat. 61 »	50,826 3,9	26,6	<b>Veto</b> für Abstimmung über Gesetze und allgemeine Beschlüsse auf Verlangen von 6000 Bürgern innert 30 Tagen, infolge der Partialrevision von 1875. Früher viel beschränkteres Veto. Budget und Steuern vom Grossen Rath bestimmt.
<b>Graubünden.</b> 1. Februar 1854. 7184 □Kil.	92,103 pr. 57 % kat. 43 »	22,426 4,1	24,3	<b>Obligatorisches Referendum</b> über Gesetze, neue Steuern oder Steuererhöhung. Gewöhnliche Steuern vom Grossen Rath bestimmt.
<b>Aargau.</b> 22. Februar 1852. P 1863, 1868 u. 1869. 1404 □Kil.	198,718 pr. 54 % kat. 45 »	42,041 4,7	21,2	<b>Obligatorisches Referendum</b> jährlich 2 Mal über Gesetze, Erlasse, Ausgaben über Fr. 250,000 oder Fr. 25,000 jährlich, Anlehen über 1 Mill., Steueranlage und Voranschlag auf 4 Jahre. Fakultatives Referendum über alle Beschlüsse, wenn $\frac{1}{4}$ d. Gr. R. es verlangt. <b>Initiative</b> für neue od. Aenderung alter Gesetze v. 5000 Bürg., event. Volksabstimmung. Antrag auf Abberufungsrecht von 6000 B.

<sup>1</sup> Die Kreisgerichte auf 2 und die Bezirks- und Kantonsgerichte auf 3 Jahre. <sup>2</sup> Geistliche von Aemtern aus

Revisionsmodus der Verfassung.	Wahlen durch das Volk etc. (ohne Grossräthe). Annahmepflicht bei Volkswahl.	Stimmfähiges Alter.	Wahlfähiges Alter.	Amts- dauer.	
				Admini- stration.	Gerichte.
Obligatorische Revisionsfrage alle 12 Jahre, sonst auf Verlangen von 1500 Bürgern oder Antrag des Landraths Vornahme durch einen Verfassungsrath.	Regierungsrath und alle Bezirks- und Gemeindebeamten. Obergericht und Regierungspräsident vom Grossen Rath.	20	20	3	3
Partialrevision jederzeit auf dem Weg der Gesetzgebung. Totalrevision auf Antrag des Grossen Rathes oder von 1000 Bürgern Abstimmung ob durch Grossen Rath oder Verfassungsrath, Stimmbetheiligung obligatorisch. Bei Verwerfung ist ein neuer Entwurf vorzulegen oder es kann die Frage über Fortsetzung gestellt werden.	Regierungsrath, Bezirksgerichte. Kantonales Civil- und Strafgericht vom Grossen Rath.	20	20	4	4
Abänderungen jederzeit auf dem Weg der Gesetzgebung (s. Rubrik 5). Ueber Antrag auf Totalrevision soll Landsgemeinde zuerst beschliessen und durch wen.	Regierungsrath, Landammann, Obergericht u. Präsident, Landeswbl., Bezirksrichter von der Landsgemeinde. Kriminalgericht, Bezirksgerichtspräsidenten und andere Beamte vom Kantonsrath. Annahmepflicht, auch für die Kriminalgerichte.	20	20	1	1
Auf dem Weg der Gesetzgebung nach Rubrik 5 von der Landsgemeinde.	Landsgemeinde wählt Standeskommission, Kantonsgericht, Landschreiber und Weibel. Die Grossräthe sind zugleich Räte des betr. Bezirks. Bezirksgerichte auch vom Volk. Annahmepflicht.	20	—	1	1
Wenn von einer Grossrathssitzung zur andern 10,000 Bürger Antrag stellen, wird abgestimmt ob durch Verfassungsrath oder Grossen Rath. Letzterer kann selbst partiell revidiren und vorlegen.	Bezirksammann, Bezirksgerichte, Untergerichte. Vom Grossen Rath: Regierungsrath, Landammann, Kantonalgerichte, Ständeräthe.	20	25	3	3
Allgemein ist dem Volk Verfassungsrevision vorbehalten. Diesfällige Anträge müssen vom Grossen Rath erheblich erklärt, von ihm vorgeschlagen und von der Standeskommission begutachtet sein.	Bezirksbeamte und Kreisgerichte. Vom Grossen Rath: Kleiner Rath, Standeskommission, Kantonsgericht, Ständeräthe und höhere Beamte.	17	23	1	2 3 <sup>1</sup>
Antragsrecht auf Revision vom Grossen Rath oder 6000 Bürgern. Wenn Totalrevision so Abstimmung und Vornahme durch einen Verfassungsrath. Wenn Partialrevision so kann der Grosse Rath sofort revidiren und vorlegen, stimmt er nicht bei so Abstimmung und eventuelle Partialrevision durch Grossen Rath.	Bezirksammänner- und -Gerichte mit Präsidenten. — Regierungsrath, Ständeräthe und Obergericht vom Grossen Rath.	20	24 30 <sup>2</sup>	4	4

geschlossen. Für das Obergericht 30 Jahre.

Kanton. Datum der Verfassung. Flächeninhalt.	Bevölkerung und Konfession. 1870.	Stimmberechtigte.		Allgemeine Staatsform und Volksrechte.  Petitionsrecht von Art. 57 der Bundesverfassung garantiert.
		Zahl. 1 auf Seelen.	% der Bevöl- kerung.	
<b>Thurgau.</b> 22. Jan./28. Febr. 1869. 988 □ Kil.	93,202 pr. 74 ‰ kat. 25 »	<b>23,866</b> 3,9	25,6	<b>Obligatorisches Referendum</b> über Gesetze, Ausgaben von Fr. 50,000 oder 10,000 jährlich. Grosse Rath kann andere Beschlüsse beliebig vorlegen. Theilnahme obligatorisch. <b>Initiative</b> für und gegen Gesetz und Beschlüsse von 2500 Bürgern. Abberufungsantrag durch 5000 Bürger. Budget vom Grossen Rath.
<b>Tessin.</b> 23. Juni 1830. P November 1875. 2818,4 □ Kil.	121,591 pr. 0,2 ‰ kat. 99,8 »	<b>35,000</b> 3,5	28,9	<b>Repräsentativdemokratie.</b> Steuern vom Grossen Rath festgesetzt.
<b>Waadt.</b> 15. Dezember 1861. 3222,8 □ Kil.	229,588 pr. 92 ‰ kat. 8 »	<b>58,326</b> 3,9	25,4	<b>Initiative</b> kann von 6000 Bürgern für Abstimmung über Alles ergriffen werden. Grosse Rath kann der Volksabstimmung Vorschläge aller Art unterbreiten (fakultatives Referendum). Abstimmung über Engagements oder Anlehen über Fr. 1 Million. Budget und Steuern vom Grossen Rath bestimmt.
<b>Wallis.</b> 26. November 1875. 5247,1 □ Kil.	96,722 pr. 1 ‰ kat. 99 »	<b>26,083</b> 3,7	26,9	<b>Partielles oder Finanzreferendum</b> über ausserordentliche Ausgaben von Fr. 60,000 oder während 3 Jahren Fr. 20,000 und Steuererhöhung über 1½ ‰.
<b>Neuenburg.</b> 21. November 1858. P November 1873. 807,8 □ Kil.	95,425 pr. 87 ‰ kat. 12 »	<b>23,174</b> 4,2	24,3	<b>Partielles oder Finanzreferendum</b> für Ausgaben von Fr. 500,000. Steuern vom Grossen Rath.
<b>Genf.</b> 24. Mai 1847. PP März 1874. 279,4 □ Kil.	88,791 pr. 46,8 ‰ kat. 51,4 »	<b>20,034</b> 4,6	22,7	<b>Repräsentativdemokratie.</b> Steuern vom Grossen Rath.

<sup>1</sup> Geistliche sind von allen Behörden ausgeschlossen. Regierungsräthe, Oberrichter und von 3 Grossräthen je 2 Gesetzgebung überlassen. Im Allgemeinen höchst centralisirte Einrichtungen. <sup>4</sup> Geistliche sind von allen Behörden

Revisionsmodus der Verfassung.	Wahlen durch das Volk etc. (ohne Grossräthe).  Annahmepflicht bei Volkswahl.	Stimmfähiges Alter.	Wahlfähiges Alter.	Admini- stration.	Amts- dauer.  Gerichte.
Auf dem Gesetzgebungsweg. Wenn Volksinitiative, so soll bestimmt werden, ob Vornahme durch Grossen Rath oder Verfassungsrath. Grosse Rath kann selbst Revision beantragen.	Ständeräthe, Regierungsrath, Bezirksstatthalter- und Stellvertreter, Bezirksrath und Bezirksgerichte. Präsident vom Gericht selbst. Obergericht vom Grossen Rath gewählt.	20	20	3	3
Partialrevision von 1875: über Total- oder Partialrevision wird auf Antrag der Grossrathsmehrheit oder 7000 Bürgern abgestimmt und zugleich ob durch Grossen Rath oder Verfassungsrath. <sup>2</sup>	Vorschlag für Bezirksgerichte vom Volk. Regierungsrath, Obergericht, Gerichte erster Instanz auf einen Dreier-Vorschlag vom Grossen Rath. Agenten vom Regierungsrath.	25	1 25 30	4	4
Die Behörden können nur auf dem gewöhnlichen Gesetzgebungsweg und durch Volksabstimmung die Verfassung ändern.	Vorschläge für Bezirksgerichte. Staatsrath (ernennt selbst seinen Präsident), Obergericht vom Grossen Rath, Regierungsrath wählt Präfecten, und das Obergericht die Gerichtspräsidenten. <sup>3</sup>	20	25	4	4
Auf Antrag von 6000 Bürgern wird abgestimmt ob Partial- oder Totalrevision und zwar ob und durch wen, Grosse Rath oder Verfassungsrevision. Grosse Rath kann nach Gesetzgebungsform revidiren und dem Volk vorlegen.	Bezirksrichter durch Wahlmänner des Bezirks. Bezirksräthe durch Gemeinderäthe. Staatsrath, Obergericht, Ständeräthe vom Grossen Rath gewählt.	20	20	4	4
Abstimmung über Revision und ob durch Grossen Rath oder Verfassungsrevision auf Antrag des Grossen Rathes oder 3000 Bürger. Wenn Partial-, so kommen nur die betr. Punkte in Revision.	Regierungsrath v. Gr. Rath. Regierungspräsident vom Regierungsrath selbst gewählt.	20	4 25	3	3
Auf dem gewöhnlichen Gesetzgebungsweg; vom Grossen Rath aus 2 Mal berathen und ohne Weiteres vorgelegt. Daher sog. «Verfassungsgesetze». Alle 15 Jahre wird die Revisionsfrage dem Volk gestellt; wenn ja, Vornahme durch Verfassungsrevision.	Regierungsrath. Alle Gerichtsbeamten vom Grossen Rath.	20	25	2	?

müssen 30 Jahre alt sein. <sup>2</sup> Die Verfassung selbst von 1830 enthält keine Bestimmungen! <sup>3</sup> Sehr viel der blossen ausgeschlossen.

## Die Bewegung der Staatsformen. Triebkraft und Zunahme der reinen Demokratie.

Vorstehender Charakter der Staatsform. Kantone.	1860.				1870.				1879.				1879.		Stimmen in der Bundes- versmlg.			
	Kantone.	Stände. <sup>1</sup>	Schweizerbürger.		Kantone.	Stände. <sup>2</sup>	Schweizerbürger.		Kantone.	Kantone.	Stände. <sup>3</sup>	Schweizerbürger.		Stimm- berechtigte		Kantonräthe	Im Gesamten.	
			1860.	% vom Total.			1870.	% vom Total.				Kanton wahrschein- lich 1878. <sup>3</sup>	% vom Total.	Zahl.	% vom Total.			
<i>A. Keine Demokratie.</i>																		
I. Landsgemeinde. Uri, beide Unterwalden, Glarus, beide Appen- zell . . . . .	6	4	131,421	5,48	Wie 1860.	6	4	135,907	5,4	Wie 1860.	6	4	139,787	5,8	34,385	5,8	8	16
II. Referendum, obliga- torisches. Schwyz, Graubünden . . . . .	2	2	132,304	5,52	Wie 1860. Neu Zürich, Bern, Solothurn, Bas- selland, Aar- gau, Thurgau.	8	7 1/2	1,307,539	51,9	} Wie 1870.	8	7 1/2	1,366,297	51,77	311,853	48,5	68	83
III. Veto. Luzern, Solo- thurn, Basel-Land, Schaffhausen, St. Gal- len, Thurgau . . . . .	6	5 1/2	542,261	22,6	Luzern, Schaffhausen, St. Gallen.	3	3	349,550	13,9									
Reine Demokratie	14	11 1/2	805,986	33,6		17	14 1/2	1,793,096	71,2		19	16	1,926,678	72,9	452,111	70,8	98	130
<i>B. Repräsentative und analoge Formen.</i>																		
IV. Initiative. Aargau, Waadt. . . . .	2	2	393,123	16,4	Waadt.	1	1	215,049	8,5	Waadt.	1	1	229,622	8,7	58,326	9,1	11	13
V. Partielles oder Fi- nanzreferendum. <sup>1</sup> Wallis, Neuenburg . . . . .	2	2	124,663	26,1	Wie 1860.	2	2	180,168	7,2	Wie 1860.	2	2	192,599	7,4	49,257	7,7	10	14
VI. Repräsentativ-Demo- kratie. Zürich, Zug, Freiburg, Baselstadt, Tessin, Genf, Bern . . . . .	7	6 1/2	1,029,775	50,9	Zug, Frei- burg, Basel- stadt, Tessin, Genf.	5	4 1/2	330,027	13,1	Freiburg, Tessin, Genf.	3	3	292,458	11,9	82,858	12,9	16	22
Repräsentative und ana- loge Demokratie . . . . .	11	10 1/2	1,589,547	66,4		8	7 1/2	725,144	28,8		6	6	714,679	27,1	190,441	29,7	37	49
Schweiz	25	22	2,395,533	100		25	22	2,518,240	100		25	22	2,641,357	100	642,552	100	133	179

<sup>1</sup> Ohne Veto und Initiative. <sup>2</sup> Resp. Standesstimme. <sup>3</sup> Ortsanwesende nach Abzug von 150,907 Ausländern.

Tab. IV. Die Vertretung in der Bundesversammlung, die Bezirke, die obersten Kantonsbehörden und ständigen Staatsdiener der Kantone.

Vertretung in der Bundesversammlung.				Kantone.	Bezirke.		Oberste legislative Behörde, Grossrath, Ktsrath, Landrath. 1			Regierungsrath. 2			Obergericht. Oberste Appellationsinstanz. 3			Ständige Staatsdienerstellen. 4		
Nationalräthe 1: 20,000 Einw.	Total Stimmen in der Bundesversammlung. *				Zahl	Mittl. Grösse. Einwohner.	1 Mitglied auf Seelen.	Zahl der Mitglieder.	Rang 1 = am meisten.	Mitglieder.	1 auf Seelen.	1 = am meisten.	Mitglieder.	1 auf Seelen.	Rang.	Zahl.	1 auf Seelen.	Rang 1 = am meisten.
	Zahl.	1 auf Einw.	Rang 1 = am meisten.															
14	16	17,753	24	Zürich . . . . .	11	25,822	1500	190	13	7	40,570	24	12	23,671	23	136	2088	11
25	27	18,574	25	Bern . . . . .	30	16,716	2000	252	15	9	55,722	25	15	33,433	25	387	1295	9
7	9	14,684	16	Luzern . . . . .	5	26,430	1000	136	9	7	18,880	17	9	14,683	19	110	1201	8
1	3	5,365	1	Uri . . . . .	2	8,047	300	48	2	11	1,463	3	11	1,463	3	14	1149	7
2	4	11,933	8	Schwyz . . . . .	6	7,955	600	80	6	7	6,820	8	9	5,303	8	8	5341	21
1	2	7,221	5	Obwalden . . . . .	1	14,443	1800	80	14	7	2,063	4	9	1,605	4	6	2407	17
1	2	5,850	2	Nidwalden . . . . .	1	11,701	250	47	1	11	1,064	1	11	1,064	2	5	2340	16
2	4	8,802	6	Glarus . . . . .	1	35,150	333	123	3	9	3,905	6	7	5,021	7	14	2510	18
1	3	6,975	4	Zug . . . . .	1	20,925	250	85	1	7	2,989	5	7	2,989	5	7	2989	21
6	8	13,801	14	Freiburg . . . . .	7	15,772	1200	90	11	7	15,773	16	9	12,278	15	70	1577	10
4	6	12,434	9	Solothurn . . . . .	5	14,942	650	115	7	5	14,942	15	7	10,673	13	103	725	3
2	3	15,680	19	Basel-Stadt . . . . .	2	23,520	362	130	4	7	6,720	7	7	6,720	9	95	495	1
3	4	13,506	12	Basel-Land . . . . .	4	13,532	800	67	8	5	10,825	11	7	7,732	11	50	1082	5
2	4	9,410	7	Schaffhausen . . . . .	6	6,273	500	75	5	5	7,528	10	5	7,528	10	42	896	1
2	3	16,245	21	Appenzell A.-Rh. . . . .	2	24,363	1000	57	9	7	6,946	9	11	4,429	6	15	3248	22
1	2	5,961	3	Appenzell I.-Rh. . . . .	6	1,984	250	56	1	9	1,323	2	13	915	1	3	3969	23
10	12	15,889	20	St. Gallen . . . . .	15	12,741	1200	161	11	7	27,288	20	9	21,224	20	91	2032	11
5	7	13,157	10	Graubünden . . . . .	14	6,556	1300	72	12	3	30,594	22	9	10,198	12	36	2549	19
10	12	16,551	22	Aargau . . . . .	11	8,079	1100	180	10	7	28,410	21	9	22,097	21	78	2549	20
5	7	13,315	11	Thurgau . . . . .	8	11,662	250	96	1	5	14,660	14	7	13,328	16	46	2028	12
6	8	15,199	18	Tessin . . . . .	8	15,198	1000	122	9	5	24,318	19	9	13,510	17	59	2061	13
11	13	17,661	23	Waadt . . . . .	19	12,194	1000	235	9	7	33,100	23	9	25,744	24	103	2249	15
5	7	13,817	15	Wallis . . . . .	13	7,452	1000	96	9	5	19,377	18	9	10,765	14	18	5382	25
5	7	13,632	13	Neuenburg . . . . .	6	16,208	1000	103	9	7	13,892	13	7	13,892	18	84	1158	6
4	6	14,799	17	Genf . . . . .	3	31,079	800	116	8	7	13,320	12	4	23,310	22	165	565	2
135	179	14,832	.		187	14,190	944	2812	1--15	173	15,346	.	221	12,013	.	1748	1518	.

\* Je 1 Nationalrath auf 20,000 Seelen und 2 Ständeräthe per Kanton oder 1 für jeden Halbkanton oder Stand. Die Halbkantone Unterwalden, Basel und Appenzell haben auch nur je 2 Ständeräthe für beide Theile zusammen.  
 Bemerkungen. 1 Grosser Rath. Heisst Kantonsrath in Zürich, Schwyz, Obwalden, Zug, Solothurn, Baselstadt. Landrath in Uri, Nidwalden, Baselland, 3facher Landrath in Glarus. Die neuern Verfassungen haben die Mitgliederzahl überall vermindert. Schwyz: Alle 2 Jahre tritt Hälfte mit Wiederwählbarkeit aus. Glarus; der 3fache Landrath besteht a) aus den 9 Mitgliedern der Ständekommission b) aus den von den Tagwen auf je 1000 Einwohner Gewählten. a) und b) zusammen bilden den „Rath“ (ongorer

Grossrath) und mit c) den 2 auf je 1 Rathsglied von den Tagwen Gewählten den sog. 3fachen Landrath. Folgende Bruchtheile berechtigten ebenfalls zu 1 Sitz: Schwyz 200, Freiburg 800, Solothurn 350, sonst je die Hälfte der Normalziffer. Baselstadt fix 130 Mitglieder. In St. Gallen jede Gemeinde wenigstens 1, in Genf 1: 666, wenn aber mehr als 1000 Grossräthe so nur 1: 800.  
 2 Regierungsrath. Dürfen nicht Verwaltungsräthe von Erwerbs- oder Aktiengesellschaften und dergleichen sein in Basel-Stadt und Thurgau. Ist in Basel zugleich Stadtverwaltung, in Genf dagegen nicht (besonderer Munizipalrath). In Graubünden besteht die Ständekommission aus der eigentlichen Regierung von 3 Mitgliedern (Kleiner Rath) und andern 9 Mitglieder, welche

von Erstern für wichtigere Geschäfte einberufen werden. Die 3 Mitglieder des Kleinen Rathes sind höchstens 2 Jahre nacheinander wählbar und führen abwechselnd je 4 Monat das Präsidium.  
 3 Obergericht. Hier erscheint nur die oberste Appellationsinstanz in Civil- und Strafsachen. Neben derselben haben viele Kantone noch verschiedene kantonale Gerichte.  
 4 Als ständige Staatsdiener sind die Beamten und Angestellten gezählt, welche für ständige Arbeit, ohne Nebengeschäfte, besoldet werden. Die Angaben der Kantone waren jedoch etwas ungleich. So erscheint Bern zu hoch, weil hier sehr vollständig registriert.

Tab. V.

## Die Volksrechte des schweizerischen Bundes.

## I. Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse mit Referendumsvorbehalt

seit der neuen Bundesverfassung von 1874.

(BB. = Bundesbeschluss, BG. = Bundesgesetz)

	Datum.	Gesetz- sammlung.	Inkraft- treten.	Veto ergriffen von Bürgern. <sup>1</sup>
1) BG. betr. Volksabstimmung über Bundesetze u. Bundesbeschlüsse	17. Juni 1874	I. 116	18. Sept. 74	
2) " " Organisation der Bundesrechtspflege	27. " "	I. 136	8. Okt. "	
3) " " Pfandrechte an Eisenbahnen	24. " "	I. 121	10. " "	
4) BB. " Zollvergünstigungen für Eisenbahnmaterialien	10. Okt. "	I. 239	22. Jan. 75	
5) BG. " eidgenössische Militärgorganisation	13. Nov. "	I. 257	19. Febr. "	
6) " " Militärpensionen und Entschädigungen	13. " "	I. 378	26. " "	
7) BB. " Verzollung von Eisenbahnmaterial	24. Dez. "	I. 457	30. März "	
8) BG. " Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise	19. " "	I. 488	8. April "	
9) BB. " Taggelder der Nationalräthe	22. " "	I. 496	8. " "	
10) BG. " politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger (Volksabstimmung vom 23. Mai 1875)	24. " "	Bundesbl. 1875 I. 3.	Verworfen	108,674
11) BB. " Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorats	24. " "	I. 494	8. April 75	
12) BG. " Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe (Volksabstimmung vom 23. Mai 1875)	24. " "	I. 506	1. Jan. 76	106,560
13) " " eidgenössische Geldskala	9. März 75	I. 503	14. Juli 75	
14) " " den Transport auf Eisenbahnen	20. " "	I. 682	1. Sept. "	
15) " " Pfleg- und Beerdigungskosten	22. Juni "	I. 743	1. Nov. "	
16) " " Mass und Gewicht	3. Juli "	I. 752	1. Jan. 77	
17) " " Haftbarkeit von Eisenbahnen etc. bei Verletzungen etc.	1. " "	I. 787	10. Nov. 75	
18) BB. " Civilstandsstatistik	17. Sept. "	I. 819	1. Jan. 76	
19) BG. " Banknoten (Volksabstimmung vom 23. April 1876)	18. " "	Bundesbl. 1875. IV. 481	Verworfen.	35,886
20) " " Jagd und Vogelschutz	17. " "	II. 39	14. Febr. 76	9,900
21) " " Fischerei	18. " "	II. 90	1. März "	
22) " " Militärflichtersatzsteuer (Volksabstim v. 23. April 1876)	23. " "	Bundesbl. 1875. IV. 4263.	Verworfen.	80,549
23) " " Posttaxen	23. März 76	II. 339	1. Sept. 76	
24) " " Forstpolizei	24. " "	II. 353	10. Aug. "	
25) " " Enthebung älterer Wehrpflichtiger	5. Juli "	II. 504	14. Okt. 76	
26) " " Schweizerbürgerrecht	3. " "	II. 510	1. Jan. 77	
27) BB. " Lazarethtrain-Organisation	20. März 77	III. 128	10. Juli "	
28) BG. " Franco-Converts, Verkaufspreis	16. " "	III. 131	1. Aug. "	
29) " " Staatsgelder-Anlage	16. " "	III. 138	5. " "	
30) " " Arbeit in den Fabriken (Volksabstimmung vom 21. Ok- tober 1877)	23. " "	III. 241	1. Jan. 78	54,844
31) " " Militärflichtersatz (Volksabstimmung vom 21. Ok- tober 1877)	27. " "	Bundesbl. 1875 II. 655.	Verworfen.	63,300
32) " " Politische Rechte der Schweizerbürger (Volksabstim- mung vom 21. Oktober 1877)	28. " "	Bundesbl. 1877 IV. 893.	Verworfen.	40,207
33) BB. " Pferderationen	8. Juni "	III. 157	1. Jan. 78	
34) BG. " Telegraphentaxen	22. " "	III. 161	1. Okt. 77	
35) " " Militärbesoldungen	16. " "	III. 200	1. Jan. 78	
36) " " Wasserbaupolizei	22. " "	III. 193	6. Okt. 77	
37) " " Freizügigkeit des Medizinalpersonals	19. Dez. "	III. 379	15. April 78	
38) " " Zeitungstaxen	11. Febr. 78	III. 417	1. Jan. 79	
39) " " Freisonntage	14. " "	III. 419	15. Juni 78	
40) " " Bahnpolizei	18. " "	III. 422	15. " "	
41) " " Militärorganisation, theilweise Suspendirung	21. " "	III. 429	15. " "	
42) " " Militärflichtersatz	28. Juni "	III. 565	15. Okt. "	5,513
43) BB. " Wildhutkosten	28. " "	III. 576	1. Nov. "	
44) BG. " Subsidien für Alpenbahnen (Volksabstimmung vom 19. Januar 1879)	22. Aug. 78	IV. 1	16. Febr. 79	37,805
45) " " Reiseentschädigungen	16. " "	III. 656	1. Jan. "	
46) " " Besoldungen einiger Bundesbeamten	21. " "	III. 653	1. " "	
47) " " Eisenbahn-Krankenkassen	20. Dez. "	IV. 51	10. April "	
48) BB. " Triangulation im eidg. Forstgebiete	20. " "	IV. 49	10. " "	
49) BG. " Besoldung der Fabrikinspektoren	22. März 79			
50) BB. " Bundesverfassung-Abänderung (Art. 65, Todesstrafe) (Volksabstimmung vom 18. Mai 1879)	28. " "			
51) " " Besoldung des Bundeskanzleipersonals	28. " "			
52) " " Münzgesetzabänderung	29. " "			

<sup>1</sup> Von den Kantonen hat bisher keiner das Veto ergriffen.

Tabelle VI.

## II. Das Bundesveto.

Kann von 30,000 Bürgern oder 8 Kantonen innert 90 Tagen von der Veröffentlichung im Bundesblatte an gegen nicht dringlich erklärte Gesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung ergriffen werden. Das Verlangen muss durch eigenhändige Unterschrift geschehen und die Stimmberechtigung der Unterzeichner unter Folge der Ungültigkeit vom Gemeindevorsteher beglaubigt werden.

Kantone.	Stimmberechtigte 1879.	Das Veto haben ergriffen Bürger gegen:										Durchschnittl. Vetotendenz:			
		Civil-stand und Ehe Entwurf. 23. Mai 1875.	Erster Stimm- rechts- Entwurf.	Banknoten- Gesetz. 28. April 1876.	Erster Militär- steuerges.-Entw. 9. Juli 1876.	Abstim. 21. Okt. 1877.				Alpenbahnen- Subvention. 19. Januar 1878.	Ergr. Stimmzähl. Jagd- u. Vogel- schutz-Gesetz. Sept. 1875.	Stimmzähl. Militärsteuer- Dritter Entw. Juni 1878.	Bisherige Unterschriften.		
						Fabrikges.	Militär- steuer- Zweiter Entw.	Stimm- rechtsgesetz Zweiter Entw.	Alpenbahnen- Zweiter Entw.				Tötal.	Durchschnittlich.	
Zahl.	% der Stimmberech.	Rang.													
Zürich . . .	73,904	2,941	3,142	64	1,938	12,070	1,002	1,234	310	—	617	23,318	<b>2,332</b>	<b>31,9</b>	<b>22</b>
Bern . . .	109,256	8,475	9,382	9,446	2,874	1,369	2,850	2,321	9	8,935	930	46,591	<b>4,659</b>	<b>42,7</b>	<b>19</b>
Luzern . . .	31,332	12,963	12,875	721	4,058	1,014	5,541	5,685	—	328	217	43,402	<b>4,340</b>	<b>138,0</b>	<b>8</b>
Uri . . .	4,160	2,901	2,877	—	962	—	1,395	1,378	—	—	—	9,513	<b>951</b>	<b>228,0</b>	<b>2</b>
Schwyz . . .	12,380	5,830	5,782	—	1,399	1,045	779	30	—	—	—	14,865	<b>1,486</b>	<b>119,0</b>	<b>9</b>
Obwalden . .	3,726	2,037	2,036	—	—	—	1,126	1,178	—	74	—	6,451	<b>645</b>	<b>173,0</b>	<b>4</b>
Nidwalden . .	2,835	849	849	—	—	218	769	—	—	—	—	2,685	<b>268</b>	<b>94,8</b>	<b>12</b>
Glarus . . .	8,178	55	220	—	141	1,379	—	—	—	—	375	2,170	<b>217</b>	<b>26,7</b>	<b>23</b>
Zug . . .	5,686	2,381	2,329	15	269	393	503	—	—	—	43	5,933	<b>593</b>	<b>104,0</b>	<b>10</b>
Freiburg . . .	27,824	19,084	19,084	—	14,050	—	13,284	12,690	112	159	—	78,463	<b>784</b>	<b>282,0</b>	<b>1</b>
Solothurn . .	16,708	161	186	153	18	1,230	361	354	—	—	97	2,560	<b>256</b>	<b>15,3</b>	<b>24</b>
Basel-Stadt . .	10,008	977	1,308	—	—	856	1,323	1,314	—	—	339	6,117	<b>612</b>	<b>61,1</b>	<b>16</b>
Basel-Land . .	11,272	2,543	2,685	—	—	3,655	321	418	—	—	—	9,622	<b>962</b>	<b>85,8</b>	<b>14</b>
Schaffhausen .	8,021	201	265	2,060	—	481	383	498	—	—	—	3,888	<b>389</b>	<b>48,4</b>	<b>18</b>
Appenzell A.-Rh.	12,221	15	15	55	4,080	2,560	147	8	—	—	103	6,983	<b>698</b>	<b>57,2</b>	<b>17</b>
Appenzell I.-Rh.	3,265	1,680	1,574	—	856	—	353	142	—	—	—	4,605	<b>460</b>	<b>141,0</b>	<b>7</b>
St. Gallen . .	50,826	8,024	7,971	2,626	8,059	7,256	5,207	6,016	—	—	226	45,385	<b>4,538</b>	<b>89,3</b>	<b>13</b>
Graubünden . .	22,426	3,253	3,540	9,815	—	48	441	438	4,943	—	45	22,523	<b>2,252</b>	<b>99,0</b>	<b>11</b>
Aargau . . .	42,041	5,118	4,825	113	69	6,739	152	196	—	—	—	17,232	<b>1,723</b>	<b>40,9</b>	<b>20</b>
Thurgau . . .	23,866	278	276	109	2	1,617	41	47	—	—	—	2,370	<b>237</b>	<b>9,9</b>	<b>25</b>
Tessin . . .	35,000	156	156	—	4,291	930	4,351	2,464	—	—	—	12,348	<b>1,235</b>	<b>35,1</b>	<b>21</b>
Waadt . . .	58,326	10,141	10,736	883	16,424	6,046	7,442	—	32,308	273	656	84,909	<b>8,491</b>	<b>145,0</b>	<b>6</b>
Wallis . . .	26,083	12,066	12,066	5,606	6,097	1,290	5,365	3,796	—	—	—	46,286	<b>4,629</b>	<b>175,0</b>	<b>3</b>
Neuenburg . .	23,174	1,829	1,920	—	6,743	—	4,628	—	112	131	316	15,679	<b>1,568</b>	<b>67,8</b>	<b>15</b>
Genf . . .	20,034	2,602	2,575	4,220	8,219	4,628	5,536	—	11	—	1,549	29,340	<b>2,934</b>	<b>146,4</b>	<b>5</b>
Schweiz . . .	642,552	106,560	108,674	35,886 <sup>1</sup>	80,549 <sup>2</sup>	54,844 <sup>3</sup>	63,300 <sup>4</sup>	40,207 <sup>5</sup>	37,805 <sup>6</sup>	9,900 <sup>7</sup>	5,513 <sup>8</sup>	543,238	<b>54,324</b>	<b>84,5</b>	

Ungültige: <sup>1</sup> Von diesen waren 2137 nicht gehörig beglaubigt. Weitere 188 zu spät.

<sup>2</sup> 986 zu spät und 46 nicht beglaubigt.

<sup>3</sup> Ferner ungültige 544.

<sup>4</sup> Ungültige im Weitem 1163.

<sup>5</sup> Ungültige dazu 1966.

<sup>6</sup> Ausser diesen 2638 ungültig erklärte, von Bern allein 1763.

<sup>7</sup> Dazu 1093 ungültige Unterschriften.

<sup>8</sup> Davon 1743 ungültig.

Es ist von kulturhistorischem Interesse, zu bemerken, dass die ungültigen Unterschriften fast stets aus denselben Kantonen stammen, vorab aus Wallis.

Tabelle VII.

## III. Generalüberblick

über 1) die kantonsweise Annahme oder Verwerfung; 2) die Tendenz zur Ergreifung des Veto; 3) die durchschnittliche Beteiligung und 4) über die durchschnittliche Annahme- oder Verwerfungstendenz der Kantone und das Prozentverhältniss.

Kantone.	Angenommen von 10 Vorlagen.	I. Annahme oder Verwerfung. <sup>1</sup>										II. Vetotendenz.		III. Durchschnittl. Bethellig. <sup>2</sup>			IV. Annahmetendenz. <sup>3</sup>			V. Verwerfungstendenz. <sup>3</sup>		
		Bundesrevision 1872.	Vorfassung 1871.	Civilstand und Ehe.	1. Stimmrechtsges.	Banknotengesetz.	1. Militärstrouerges.	Fabrikgesetz.	2. Militärstrouerges.	2. Stimmrechtsges.	Alpenbahnen.	% der Stimmberechtigten.	Rang.	Durchschnittliche Stimmen.	% der Stimmberechtigten.	Rang.	Durchschnittliche Ja.	% der gültigen Stimmen.	Rang. <sup>4</sup>	Durchschnittliche Nein.	% der gültigen Stimmen.	Rang. <sup>4</sup>
Zürich . . . . .	9	1	1	1	1	1	1	—	1	1	1	31,9	22	55,000	74,4	7	40,419	73	2	14,581	27	24
Bern . . . . .	6	1	1	1	1	—	—	1	—	—	1	42,7	19	54,074	49,5	21	31,419	58	9	22,655	42	17
Luzern . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	138,0	8	20,545	65,6	14	7,747	38	16	12,797	62	10
Uri . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	228,0	2	3,468	83,3	2	731	21	24	2,738	79	2
Schwyz . . . . .	4	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	119,0	9	7,449	60,4	16	2,799	38	17	4,651	62	9
Obwalden . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	173,0	4	2,117	56,9	18	583	28	21	1,534	72	5
Nidwalden . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	94,8	12	1,928	68,1	12	551	29	20	1,377	71	6
Glarus . . . . .	10	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	26,7	23	5,304	65,4	15	3,573	67	6	1,731	33	20
Zug . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	104,0	10	3,119	54,9	20	1,283	41	15	1,837	59	11
Freiburg . . . . .	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	282,0	1	19,499	70,1	9	4,538	23	22	14,961	77	4
Solothurn . . . . .	6	1	1	—	—	—	1	1	1	—	1	15,3	24	11,595	69,4	10	6,230	54	11	5,365	46	15
Basel-Stadt . . . . .	10	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	61,1	16	5,767	57,6	17	4,194	73	3	1,573	27	23
Basel-Land . . . . .	9	1	1	1	1	1	1	1	1	—	1	85,8	14	7,560	67,4	13	5,444	72	4	2,116	28	22
Schaffhausen . . . . .	9	1	1	1	1	—	—	1	1	1	1	48,4	18	6,333	78,9	4	4,903	77	1	1,430	23	25
Appenzel A -Rh. . . . .	5	—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	57,2	17	10,623	86,9	1	5,870	55	10	4,753	45	16
Appenzel I-Rh. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141,0	7	2,467	75,6	6	402	16	25	2,065	84	1
St. Gallen . . . . .	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	89,3	13	38,761	76,2	5	16,682	43	14	22,079	57	12
Graubünden . . . . .	2	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	99,0	11	15,356	68,5	11	6,639	43	13	8,717	57	13
Aargau . . . . .	7	1	1	1	—	—	1	1	1	—	1	40,9	20	36,739	87,3	3	21,777	59	8	14,967	41	18
Thurgau . . . . .	9	1	1	1	1	—	1	1	1	1	1	9,9	25	17,391	72,9	8	12,388	71	5	5,003	29	21
Tessin . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	35,1	21	13,537	38,7	25	4,961	37	18	8,576	63	8
Waadt . . . . .	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	145,0	6	26,076	44,7	22	8,253	32	19	17,823	68	7
Wallis . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	175,0	3	14,849	56,9	19	3,150	21	23	11,700	79	3
Neuenburg . . . . .	7	—	1	1	1	—	—	1	1	1	1	67,8	15	10,197	44,1	23	6,487	64	7	3,710	36	19
Genf . . . . .	4	—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	146,4	5	8,260	41,2	24	3,985	48	12	4,324	52	14
Schweiz . . . . .	116	10	15	11	10	8	9	16	9	6	22	84,5		398,013	61,9		204,953	51,5		193,060	48,5	

<sup>1</sup> Annahme mit 1, Verwerfung mit — bezeichnet. <sup>2</sup> Nur auf die gültigen Stimmen berechnet, da die mangelhaften eidgenössischen Abstimmungsberichte nur diese angeben. Die Vergleichung zwischen den Kantonen und dem wirklichen Verhältniss der Beteiligung sind insofern nicht genau, als wir nicht die Zahl der Stimmberechtigten auf die Mitte der in Berechnung fallenden Periode, also auf Anfangs 1876 zu Grunde legen können, sondern nur die Stimmberechtigung pro 1879 endlich einmal genauer kennen. <sup>3</sup> Annahme-, resp. Verwerfungstendenz, nach den bisherigen Abstimmungen über 10 Gesetze und Beschlüsse, inklusive die verworfene Bundesrevision von 1872 und die angenommene neue Verfassung von 1874. <sup>4</sup> Die grösste Annahme-, resp. die stärkste Verwerfungstendenz mit 1 bezeichnet, fortschreitend bis zu 25.

Tab. VIII.

## IV. Die Wirkungen des Bundes-Referendums.\*

1. Abstimmung vom 19. April 1874.

Wohnbevölkerung 1870.			Stimm- berechtigte 1879.	Kantone.	Bundesverfassung 1874.							
Zahl.	Kath.	Refor.			Gültige Stimmen.	Ja.	Nein.	% der		Am meisten Ja    I.	Abstimmungs- betheiligung. <sup>1</sup>	
		%					Ja.	Nein.		% der Stimm- berecht.	Rang.	
284,047	6	92	73,904	Zürich . . . . .	65,295	61,779	3,516	94,7	5,3	2	88,3	15
501,501	13	86	109,256	Bern . . . . .	81,592	63,367	18,225	77,7	22,3	8	74,7	23
132,153	96	3	31,332	Luzern . . . . .	29,464	11,276	18,188	38,3	61,7	17	94,1	8
16,095	99,5	0,5	4,160	Uri . . . . .	4,198	332	3,866	7,8	92,2	25	100	1
47,733	98,6	1	12,380	Schwyz . . . . .	11,286	1,988	9,298	17,7	82,3	21	91,7	10
14,443	97	2	3,726	Obwalden . . . . .	3,369	562	2,807	16,5	83,5	22	90,6	12
11,701	99	1	2,835	Nidwalden . . . . .	2,757	522	2,235	18,8	81,2	20	97,4	5
35,150	19	80	8,178	Glarus . . . . .	6,812	5,169	1,643	75,9	24,1	10	83,3	18
20,925	96	4	5,686	Zug . . . . .	4,537	1,797	2,740	39,6	60,4	16	79,8	19
110,409	85	15	27,824	Freiburg . . . . .	26,936	5,568	21,368	20,6	79,4	19	96,8	6
74,713	83	17	16,708	Solothurn . . . . .	16,485	10,739	5,746	65,4	34,6	11	98,7	3
47,040	26	72	10,008	Basel-Stadt . . . . .	7,892	6,821	1,071	87,4	12,6	4	78,9	20
54,026	19	80	11,272	Basel-Land . . . . .	10,664	9,236	1,428	86,9	13,1	5	95,1	7
37,642	8	91	8,021	Schaffhausen . . . . .	6,815	6,596	219	96,8	3,2	1	84,9	17
48,734	5	95	12,221	Appenzell A.-Rh. . . . .	11,898	9,858	2,040	83,6	16,4	6	97,5	4
11,922	98	2	3,265	Appenzell I.-Rh. . . . .	2,985	427	2,558	14,2	85,8	24	91,5	11
190,674	61	39	50,826	St. Gallen . . . . .	46,073	26,134	19,939	56,7	43,3	14	90,6	13
92,103	43	57	22,426	Graubünden . . . . .	20,116	10,624	9,492	52,8	47,2	15	89,7	14
198,718	45	54	42,041	Aargau . . . . .	41,754	27,196	14,558	65,2	34,8	12	99,2	2
93,202	25	74	23,866	Thurgau . . . . .	21,993	18,232	3,761	83,2	16,8	7	92,3	9
121,591	99,8	0,2	35,000	Tessin . . . . .	18,752	6,245	12,507	33,3	66,7	18	53,4	25
229,588	8	92	58,326	Waadt . . . . .	43,566	26,204	17,362	60,2	39,8	13	74,7	22
96,722	99	1	26,083	Wallis . . . . .	22,926	3,558	19,368	15,5	84,5	23	87,9	16
95,425	12	87	23,174	Neuenburg . . . . .	17,546	16,295	1,251	92,9	7,1	3	75,9	21
88,791	51	47	20,034	Genf . . . . .	12,501	9,674	2,827	77,3	22,7	9	62,3	24
2,655,001	40,6	58,7	642,552	Schweiz . . . . .	538,212	340,199	198,013	63,2	36,8	.	83,8	.

\* Dasselbe wurde eingeführt durch Art. 89 der neuen Bundesverfassung von 1874 und erfolgt auf das Veto von 30,000 Stimmberechtigten oder von 8 Kantonen. Vorher stand der Bundesstaat auf der Basis der repräsentativen Demokratie.

<sup>1</sup> Das Verhältniss ist nicht ganz genau, weil erstens nur die gültigen Stimmen in Berechnung fallen, da die überhaupt statistisch sehr mangelhaften Berichte des Bundesrathes über die Abstimmungsergebnisse nur diese angeben und zweitens weil auf die Zahl der Stimmberechtigten im Jahr 1879 reduziert.

<sup>2</sup> Letztere ist bei Tessin nur approximativ. Nach direkten Informationen sind in der Ziffer von 34—35,000 ca. 10,000 periodisch Ausgewanderte mitberechnet. Die wirkliche Betheiligung der Anwesenden würde somit ca. 70 % betragen haben.

## 2. Abstimmung vom 23. Mai 1875.

Kantone.	Civilstands- und Ehegesetz.						Erster Stimmrechtsgesetz-Entwurf.					
	Gültige Stimmen.	Ja.	Nein.	% der		Am meisten Ja = I.	Gültige Stimmen.	Ja.	Nein.	% der		Am meisten Ja = I.
				Ja	Nein.					Ja	Nein.	
Zürich . . . . .	54,929	41,867	13,062	76,2	23,8	3	54,355	40,312	14,043	74,2	25,8	2
Bern . . . . .	55,699	33,905	21,794	60,9	39,1	10	54,122	29,805	24,317	54,9	45,1	9
Luzern . . . . .	25,271	8,731	16,540	34,6	65,4	17	24,839	8,535	16,304	34,4	65,6	16
Uri . . . . .	3,921	249	3,672	6,4	93,6	25	3,906	287	3,619	7,4	92,6	24
Schwyz . . . . .	8,646	1,620	7,026	18,8	81,2	19	8,348	1,521	6,827	18,3	81,7	19
Obwalden . . . . .	2,376	249	2,127	10,3	89,7	24	2,358	259	2,099	6,1	93,9	25
Nidwalden . . . . .	2,028	237	1,791	11,3	88,6	22	1,953	221	1,732	11,2	88,8	23
Glarus . . . . .	6,095	4,032	2,063	66,1	33,9	8	6,006	3,191	2,815	53,1	46,9	10
Zug . . . . .	3,826	1,341	2,485	35,1	64,8	16	3,615	1,199	2,416	33,2	66,8	18
Freiburg . . . . .	22,744	3,889	18,855	17,1	82,9	20	22,429	3,902	18,527	17,4	82,6	20
Solothurn . . . . .	12,242	5,957	6,285	48,7	51,3	13	12,190	5,164	7,026	42,6	57,4	14
Basel-Stadt . . . . .	5,805	4,592	1,213	79,1	20,9	1	5,422	3,741	1,681	69,2	30,8	6
Basel-Land . . . . .	7,404	4,626	2,778	62,4	37,6	9	7,362	4,446	2,916	60,8	39,2	8
Schaffhausen . . . . .	5,823	4,584	1,239	78,7	21,3	2	5,772	4,405	1,367	76,3	23,7	1
Appenzell A.-Rh. . . . .	11,593	8,391	3,202	72,9	27,1	5	10,902	7,960	2,942	72,9	27,1	3
Appenzell I.-Rh. . . . .	2,718	350	2,368	12,7	87,3	21	2,653	385	2,268	14,5	85,5	21
St. Gallen . . . . .	41,226	20,264	20,962	49,1	50,9	12	40,551	19,479	21,072	48,0	52,0	12
Graubünden . . . . .	16,198	6,843	9,355	42,4	57,6	14	15,997	7,523	8,474	47,2	52,8	13
Aargau . . . . .	37,277	19,168	18,109	51,5	48,5	11	37,143	18,231	18,912	49,1	50,9	11
Thurgau . . . . .	16,904	11,986	4,918	70,8	29,2	7	16,747	12,061	4,686	72,2	27,8	4
Tessin . . . . .	14,062	4,871	9,191	34,2	65,8	18	13,785	4,767	9,018	34,7	65,3	17
Waadt . . . . .	22,598	7,952	14,637	35,3	64,7	15	21,827	8,768	13,059	40,1	59,9	15
Wallis . . . . .	17,249	1,920	15,329	11,1	88,9	23	17,044	2,112	14,932	12,3	87,7	22
Neuenburg . . . . .	13,181	9,418	3,763	71,8	28,2	6	12,064	8,395	3,669	69,1	30,9	7
Genf . . . . .	8,462	6,157	2,305	73,2	26,8	4	8,456	5,914	2,542	70,3	29,7	5
<b>Schweiz</b>	<b>418,268</b>	<b>213,199</b>	<b>205,069</b>	<b>50,9</b>	<b>49,1</b>	.	<b>409,846</b>	<b>202,583</b>	<b>207,263</b>	<b>49,5</b>	<b>50,5</b>	.

3. Abstimmung vom 23. April 1876.

4. Abstimmung vom 9. Juli 1876.

Kantone.	Banknotengesetz.						Militärpflichtersatzsteuer (I. Entwurf).					
	Gültige Stimmen.	Ja.	Nein.	% der		Am meisten Ja = I.	Gültige Stimmen.	Ja.	Nein.	% der		Am meisten Ja = I.
				Ja.	Nein.					Ja.	Nein.	
Zürich . . . . .	45,747	<b>32,167</b>	13,580	<b>70,3</b>	29,7	<b>1</b>	50,804	<b>36,443</b>	14,361	<b>71,7</b>	28,3	<b>2</b>
Bern . . . . .	42,821	<b>7,246</b>	35,575	16,9	<b>83,1</b>	<b>20</b>	47,402	<b>20,806</b>	26,596	43,8	<b>56,2</b>	<b>11</b>
Luzern . . . . .	14,220	<b>1,569</b>	12,651	10,9	<b>89,1</b>	<b>23</b>	16,426	<b>5,437</b>	10,989	33,1	<b>66,9</b>	<b>15</b>
Uri . . . . .	2,374	<b>265</b>	2,109	11,1	<b>88,9</b>	<b>22</b>	2,757	<b>186</b>	2,571	6,6	<b>93,4</b>	<b>24</b>
Schwyz . . . . .	3,399	<b>2,103</b>	1,296	<b>61,9</b>	38,1	<b>4</b>	5,476	<b>2,745</b>	2,731	<b>50,1</b>	49,9	<b>9</b>
Obwalden . . . . .	735	<b>293</b>	442	40,1	<b>59,9</b>	<b>13</b>	1,513	<b>379</b>	1,134	24,9	<b>75,1</b>	<b>19</b>
Nidwalden . . . . .	1,218	<b>212</b>	1,006	16,9	<b>83,1</b>	<b>21</b>	1,573	<b>426</b>	1,147	27,1	<b>72,9</b>	<b>18</b>
Glarus . . . . .	3,971	<b>2,366</b>	1,605	<b>59,5</b>	40,5	<b>5</b>	4,301	<b>2,719</b>	1,582	<b>63,0</b>	37,0	<b>5</b>
Zug . . . . .	1,665	<b>762</b>	903	45,9	<b>54,1</b>	<b>10</b>	2,546	<b>861</b>	1,685	33,8	<b>66,2</b>	<b>14</b>
Freiburg . . . . .	12,479	<b>7,970</b>	4,509	<b>64,2</b>	35,8	<b>3</b>	16,850	<b>2,576</b>	14,274	15,2	<b>84,8</b>	<b>21</b>
Solothurn . . . . .	11,391	<b>2,734</b>	8,657	24,1	<b>75,9</b>	<b>17</b>	9,138	<b>5,720</b>	3,418	<b>62,8</b>	37,2	<b>6</b>
Basel-Stadt . . . . .	3,478	<b>2,333</b>	1,145	<b>67,2</b>	32,8	<b>2</b>	4,462	<b>2,497</b>	1,965	<b>55,9</b>	44,1	<b>8</b>
Basel-Land . . . . .	4,892	<b>2,793</b>	2,099	<b>57,1</b>	42,9	<b>6</b>	5,739	<b>4,300</b>	1,439	<b>74,9</b>	25,1	<b>3</b>
Schaffhausen . . . . .	5,581	<b>2,122</b>	3,459	38,5	<b>61,5</b>	<b>14</b>	6,561	<b>5,817</b>	744	<b>89,3</b>	10,7	<b>1</b>
Appenzell A.-Rh. . . . .	10,236	<b>5,493</b>	4,743	<b>53,8</b>	46,2	<b>7</b>	10,496	<b>2,905</b>	7,591	27,8	<b>72,2</b>	<b>17</b>
Appenzell I.-Rh. . . . .	2,336	<b>740</b>	1,596	31,7	<b>68,3</b>	<b>16</b>	2,033	<b>298</b>	1,735	14,6	<b>85,4</b>	<b>22</b>
St. Gallen . . . . .	36,008	<b>7,115</b>	28,893	19,7	<b>80,3</b>	<b>18</b>	34,944	<b>11,547</b>	23,397	32,9	<b>67,1</b>	<b>16</b>
Graubünden . . . . .	14,186	<b>1,332</b>	12,854	9,4	<b>90,6</b>	<b>24</b>	12,161	<b>5,283</b>	6,878	43,6	<b>56,4</b>	<b>10</b>
Aargau . . . . .	36,273	<b>16,541</b>	19,732	45,6	<b>54,4</b>	<b>11</b>	35,334	<b>20,684</b>	14,686	<b>58,4</b>	41,6	<b>7</b>
Thurgau . . . . .	15,627	<b>7,811</b>	7,816	49,9	<b>50,1</b>	<b>9</b>	15,385	<b>10,511</b>	4,874	<b>68,6</b>	31,4	<b>4</b>
Tessin . . . . .	12,088	<b>4,063</b>	8,025	33,4	<b>66,6</b>	<b>15</b>	12,042	<b>2,208</b>	9,834	18,4	<b>81,6</b>	<b>20</b>
Waadt . . . . .	14,516	<b>7,459</b>	7,057	<b>51,3</b>	48,7	<b>8</b>	16,598	<b>7,038</b>	9,560	42,6	<b>57,4</b>	<b>12</b>
Wallis . . . . .	8,145	<b>3,272</b>	4,873	40,2	<b>59,8</b>	<b>12</b>	11,127	<b>1,377</b>	9,750	12,2	<b>87,8</b>	<b>23</b>
Neuenburg . . . . .	5,209	<b>903</b>	4,306	17,4	<b>82,6</b>	<b>19</b>	8,023	<b>3,202</b>	4,821	39,8	<b>60,2</b>	<b>13</b>
Genf . . . . .	4,726	<b>404</b>	4,322	8,6	<b>91,4</b>	<b>25</b>	7,360	<b>228</b>	7,132	2,4	<b>97,6</b>	<b>25</b>
<b>Schweiz</b>	<b>313,321</b>	<b>120,068</b>	<b>193,253</b>	<b>38,3</b>	<b>61,7</b>	<b>.</b>	<b>341,051</b>	<b>156,157</b>	<b>184,894</b>	<b>45,7</b>	<b>54,3</b>	<b>.</b>

## 5. Abstimmung vom 21. Oktober 1877.

Kantone.	Fabrikgesetz.						Militärpflichtersatz (II. Entwurf.)					
	Gültige Stimmen.	Ja.	Nein.	% der		Am meisten Ja ..... 1.	Gültige Stimmen.	Ja.	Nein.	% der		Am meisten Ja ..... 1.
				Ja.	Nein.					Ja.	Nein.	
Zürich . . . . .	52,935	<b>26,443</b>	26,492	49,9	<b>50,1</b>	<b>17</b>	52,707	<b>38,520</b>	14,181	<b>73,0</b>	27,0	<b>2</b>
Bern . . . . .	45,042	<b>34,404</b>	20,638	<b>54,2</b>	45,8	<b>16</b>	44,703	<b>21,507</b>	23,196	48,0	<b>52,0</b>	<b>13</b>
Luzern . . . . .	17,912	<b>10,713</b>	7,199	<b>59,8</b>	40,2	<b>12</b>	18,026	<b>6,020</b>	12,006	<b>66,6</b>	33,4	<b>7</b>
Uri . . . . .	3,203	<b>2,253</b>	950	<b>70,3</b>	29,7	<b>7</b>	3,231	<b>216</b>	3,015	6,7	<b>93,3</b>	<b>25</b>
Schwyz . . . . .	5,839	<b>4,385</b>	1,454	<b>75,2</b>	24,8	<b>5</b>	5,840	<b>2,086</b>	3,754	35,7	<b>64,3</b>	<b>16</b>
Obwalden . . . . .	2,002	<b>1,734</b>	268	<b>86,6</b>	13,4	<b>1</b>	2,011	<b>286</b>	1,725	14,2	<b>85,8</b>	<b>21</b>
Nidwalden . . . . .	1,806	<b>1,506</b>	300	<b>83,3</b>	16,7	<b>2</b>	1,816	<b>221</b>	1,595	11,9	<b>88,1</b>	<b>22</b>
Glarus . . . . .	5,117	<b>3,417</b>	1,700	<b>66,8</b>	33,2	<b>9</b>	5,105	<b>3,707</b>	1,398	<b>72,5</b>	27,5	<b>4</b>
Zug . . . . .	2,691	<b>2,072</b>	619	<b>76,9</b>	23,1	<b>4</b>	2,710	<b>932</b>	1,778	34,3	<b>65,7</b>	<b>17</b>
Freiburg . . . . .	18,075	<b>3,344</b>	14,731	18,4	<b>81,6</b>	<b>25</b>	18,132	<b>3,188</b>	14,944	17,5	<b>82,5</b>	<b>18</b>
Solothurn . . . . .	9,833	<b>5,326</b>	4,507	<b>54,2</b>	45,8	<b>15</b>	9,812	<b>5,760</b>	4,054	<b>58,7</b>	41,3	<b>9</b>
Basel-Stadt . . . . .	6,122	<b>3,879</b>	2,243	<b>63,3</b>	36,7	<b>10</b>	6,109	<b>4,121</b>	1,988	<b>67,5</b>	32,5	<b>5</b>
Basel-Land . . . . .	6,938	<b>4,090</b>	2,848	<b>59,0</b>	41,0	<b>13</b>	6,934	<b>5,111</b>	1,823	<b>73,9</b>	26,1	<b>3</b>
Schaffhausen . . . . .	6,463	<b>4,716</b>	1,747	<b>73,5</b>	26,5	<b>6</b>	6,419	<b>4,818</b>	1,601	<b>75,1</b>	24,9	<b>1</b>
Appenzell A.-Rh. . . . .	10,389	<b>2,913</b>	7,476	28,2	<b>71,8</b>	<b>22</b>	10,378	<b>5,157</b>	5,221	49,9	<b>50,1</b>	<b>11</b>
Appenzell I.-Rh. . . . .	2,410	<b>506</b>	1,904	21,1	<b>78,9</b>	<b>23</b>	2,380	<b>274</b>	2,106	11,6	<b>88,4</b>	<b>23</b>
St. Gallen . . . . .	35,925	<b>17,655</b>	18,270	49,1	<b>50,9</b>	<b>18</b>	35,817	<b>13,081</b>	22,736	36,5	<b>63,5</b>	<b>15</b>
Graubünden . . . . .	13,276	<b>10,424</b>	2,852	<b>78,9</b>	21,1	<b>3</b>	13,230	<b>6,436</b>	6,794	48,7	<b>51,3</b>	<b>12</b>
Aargau . . . . .	34,150	<b>22,837</b>	11,313	<b>66,9</b>	33,1	<b>8</b>	34,176	<b>22,414</b>	11,762	<b>65,7</b>	34,3	<b>8</b>
Thurgau . . . . .	16,134	<b>9,279</b>	6,855	<b>57,9</b>	42,5	<b>14</b>	16,073	<b>10,771</b>	5,302	<b>66,8</b>	33,2	<b>6</b>
Tessin . . . . .	11,197	<b>2,310</b>	8,887	20,1	<b>79,9</b>	<b>24</b>	11,327	<b>1,779</b>	9,548	15,6	<b>84,4</b>	<b>20</b>
Waadt . . . . .	17,240	<b>5,009</b>	12,231	28,9	<b>71,1</b>	<b>21</b>	17,444	<b>6,570</b>	10,874	37,7	<b>62,3</b>	<b>14</b>
Wallis . . . . .	12,151	<b>3,873</b>	8,278	31,9	<b>68,1</b>	<b>20</b>	12,249	<b>2,119</b>	10,130	17,1	<b>82,9</b>	<b>19</b>
Neuenburg . . . . .	7,811	<b>4,913</b>	2,898	<b>62,9</b>	37,1	<b>11</b>	7,809	<b>4,248</b>	3,561	<b>54,4</b>	45,6	<b>10</b>
Genf . . . . .	7,400	<b>3,203</b>	4,197	43,3	<b>56,6</b>	<b>19</b>	7,168	<b>881</b>	6,287	11,6	<b>88,4</b>	<b>24</b>
<b>Schweiz</b>	<b>352,061</b>	<b>181,204</b>	<b>170,857</b>	<b>51,4</b>	<b>48,6</b>	.	<b>351,606</b>	<b>170,223</b>	<b>181,383</b>	<b>48,4</b>	<b>51,6</b>	.

6. Abstimmung vom 21. Oktober 1877.

7. Abstimmung vom 19. Januar 1879.

Kantone.	Stimmrechtsgesetz (II. Entwurf).						Gesetz über Subvention der Alpenbahnen. Gotthard.					
	Gültige Stimmen.	Ja.	Nein.	% der		Am meisten Ja L.	Gültige Stimmen.	Ja.	Nein.	% der		Am meisten Ja L.
				Ja.	Nein.					Ja.	Nein.	
Zürich . . . . .	50,394	<b>30,505</b>	19,889	60,6	39,4	<b>2</b>	61,539	<b>46,319</b>	15,220	75,3	24,7	<b>19</b>
Bern . . . . .	42,873	<b>17,433</b>	25,420	40,7	59,3	<b>10</b>	53,353	<b>44,992</b>	8,361	84,4	15,6	<b>12</b>
Luzern . . . . .	17,908	<b>4,493</b>	13,415	24,9	75,1	<b>17</b>	14,024	<b>11,252</b>	2,772	79,9	20,1	<b>15</b>
Uri . . . . .	3,229	<b>177</b>	3,052	5,3	94,7	<b>25</b>	3,645	<b>3,191</b>	454	87,6	12,4	<b>10</b>
Schwyz . . . . .	5,769	<b>996</b>	4,773	17,2	82,8	<b>18</b>	9,268	<b>8,905</b>	363	96,7	3,3	<b>1</b>
Obwalden . . . . .	1,997	<b>228</b>	1,769	11,2	88,8	<b>22</b>	1,727	<b>1,626</b>	101	94,5	5,5	<b>2</b>
Nidwalden . . . . .	1,812	<b>167</b>	1,645	9,2	90,8	<b>23</b>	1,872	<b>1,688</b>	184	90,2	9,8	<b>6</b>
Glarus . . . . .	5,046	<b>2,847</b>	2,199	55,9	44,1	<b>4</b>	4,273	<b>3,593</b>	680	84,1	15,9	<b>13</b>
Zug . . . . .	2,689	<b>729</b>	1,960	27,2	72,8	<b>16</b>	2,344	<b>1,802</b>	542	76,9	23,1	<b>17</b>
Freiburg . . . . .	18,084	<b>2,390</b>	15,694	13,4	86,6	<b>19</b>	12,932	<b>6,903</b>	6,029	53,4	46,6	<b>21</b>
Solothurn . . . . .	9,702	<b>3,168</b>	6,534	32,5	67,5	<b>14</b>	9,579	<b>8,118</b>	1,461	85,3	14,7	<b>11</b>
Basel-Stadt . . . . .	6,062	<b>3,370</b>	2,692	55,5	44,5	<b>6</b>	5,659	<b>5,171</b>	488	92,3	7,7	<b>3</b>
Basel-Land . . . . .	6,726	<b>3,346</b>	3,380	49,8	50,2	<b>7</b>	9,034	<b>8,208</b>	826	90,8	9,2	<b>5</b>
Schaffhausen . . . . .	6,409	<b>3,594</b>	2,815	55,9	44,1	<b>5</b>	6,820	<b>6,148</b>	672	90,2	9,8	<b>7</b>
Appenzell A.-Rh. . . . .	10,169	<b>4,628</b>	5,541	45,7	54,3	<b>8</b>	9,988	<b>7,591</b>	2,397	76,6	23,4	<b>18</b>
Appenzell I.-Rh. . . . .	2,402	<b>209</b>	2,193	8,7	91,3	<b>24</b>	2,014	<b>637</b>	1,377	31,6	68,4	<b>23</b>
St. Gallen . . . . .	35,508	<b>10,090</b>	25,418	28,4	71,6	<b>15</b>	36,519	<b>18,925</b>	17,594	51,8	48,2	<b>22</b>
Graubünden . . . . .	13,154	<b>5,410</b>	7,744	41,2	58,8	<b>9</b>	15,642	<b>4,124</b>	11,518	26,4	73,6	<b>24</b>
Aargau . . . . .	33,773	<b>11,737</b>	22,036	34,8	65,2	<b>13</b>	37,261	<b>33,988</b>	3,273	91,3	8,7	<b>4</b>
Thurgau . . . . .	15,963	<b>9,424</b>	6,539	59,2	40,8	<b>3</b>	18,130	<b>16,315</b>	1,815	90,1	9,9	<b>8</b>
Tessin . . . . .	11,139	<b>1,490</b>	9,645	13,2	86,8	<b>20</b>	18,202	<b>16,002</b>	2,200	87,9	12,1	<b>9</b>
Waadt . . . . .	17,155	<b>6,051</b>	11,104	35,3	64,7	<b>12</b>	35,038	<b>4,155</b>	30,883	12,1	87,9	<b>25</b>
Wallis . . . . .	12,132	<b>1,418</b>	10,714	11,5	88,5	<b>21</b>	12,772	<b>8,847</b>	3,925	69,6	30,4	<b>20</b>
Neuenburg . . . . .	7,593	<b>4,989</b>	2,604	66,3	33,7	<b>1</b>	5,714	<b>4,550</b>	1,164	79,8	20,2	<b>16</b>
Genf . . . . .	7,119	<b>2,668</b>	4,451	37,4	62,6	<b>11</b>	6,953	<b>5,681</b>	1,272	82,3	17,7	<b>14</b>
<b>Schweiz</b>	<b>344,787</b>	<b>131,557</b>	<b>213,230</b>	<b>38,1</b>	<b>61,9</b>	<b>.</b>	<b>394,302</b>	<b>278,731</b>	<b>115,571</b>	<b>70,7</b>	<b>29,3</b>	<b>.</b>